

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2009

1

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* **Ordnung des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen.**

Vom 5. Dezember 2008.

Ordnung

Neufassung vom 5. Dezember 2008

Präambel

Zur Förderung und Entwicklung des Glockenwesens in Deutschland fanden sich seit 1927 deutsche Glockenwissenschaftler, Glockensachverständige, Glockengießer und andere Interessierte regelmäßig zusammen. Hieraus entstand der Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen. Im Jahr 1951 erhielt er eine förmliche Anerkennung von Seiten der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Um den neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen, erhält die Ordnung des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen folgende Neufassung:

§ 1

Auftrag

(1) Der Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen ist ein von der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetztes Expertengremium.

(2) Er nimmt seine Aufgaben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Auftrag des Beratungsausschusses hat das Glockenwesen in Deutschland, seine Pflege und Förderung zum Gegenstand.

(2) Im Rahmen seines Auftrags nimmt der Beratungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Beratung der kirchlichen Institutionen,
- b. Erstattung von Gutachten in Glockenfragen,
- c. Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Glockentagen,
- d. Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Glockensachverständigen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen besteht aus

a. sechs von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufenen Mitgliedern,

b. acht bis zehn vom Beratungsausschuss gewählten Mitgliedern. Darunter sollen vier Glockensachverständige, zwei Denkmalpfleger oder Denkmalpflegerinnen und zwei Personen aus kirchlichen Bauämtern sein.

(2) Berufung und Wahl erfolgen jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung und Wiederwahl sind möglich. Mitglieder scheiden spätestens drei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand aus.

(3) Der Beratungsausschuss kooptiert zwei Glockengießer und weitere sachkundige Personen aus dem kirchlichen Dienst anderer Länder für die Dauer von drei Jahren als Ständige Gäste. Erneute Kooptierung ist möglich.

(4) Die berufenen und die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt. Die Ständigen Gäste gehören dem Beratungsausschuss mit beratender Stimme an.

(5) Bevollmächtigte Vertreter des Verbandes Deutscher Glockengießer e. V. sowie dem Verband nicht angehörende Glockengießer sollen auf Wunsch zu ihren Anliegen vom Ausschuss gehört werden. Der Ausschuss kann verlangen, dass für die Vertretung der Interessen einer bestimmten Gruppe des Glockengießerhandwerks eine oder mehrere bevollmächtigte Personen benannt werden, die dem Ausschuss ihre Anliegen vortragen.

(6) Die Mitglieder des Beratungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Den stimmberechtigten Mitgliedern werden nach den kirchlichen Vorschriften Reisekosten ersetzt, soweit nicht eine andere Kasse Ersatz leistet.

§ 4

Sitzungen

(1) Der Beratungsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sachverständige können hinzugezogen werden.

(2) Der Beratungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In dringenden Fällen kann eine Abstimmung auch im schriftlichen Umlauf erfolgen; dies gilt nicht für die Wahlen.

(5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen nach Versendung kein Einspruch erhoben wird.

§ 5

Vorsitz

(1) Der oder die Vorsitzende des Beratungsausschusses und der oder die Stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die Stellvertretende Vorsitzende, stellt die Tagesordnung auf, beruft die Sitzungen des Beratungsausschusses ein und leitet sie.

(4) Er oder sie vertritt den Beratungsausschuss nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a. der oder die Vorsitzende des Beratungsausschusses,
- b. der oder die Stellvertretende Vorsitzende des Beratungsausschusses,
- c. bis zu fünf weitere Mitglieder, davon mindestens zwei berufende Mitglieder des Beratungsausschusses, die von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des oder der Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Beratungsausschusses,
- b. Einsetzung von Unterausschüssen, soweit dies nicht durch den Beratungsausschuss geschieht,
- c. Entscheidung über eilbedürftige Sachen, deren Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann,
- d. Vertretung der Beschlüsse des Ausschusses gegenüber den Kirchenleitungen und der Öffentlichkeit.

(3) Die Aufgaben des oder der Vorsitzenden nach § 5 Absatz 4 bleiben unberührt.

(4) In allen übrigen Fragen entscheidet der Ausschuss.

§ 7

Veröffentlichungen

(1) In Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss Veröffentlichungen vorbereiten.

(2) Sie sind vorab mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland abzustimmen.

(3) Das Recht der Ausschussmitglieder, Namensartikel zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

§ 8

Finanzen

(1) Die mit der Tätigkeit des Beratungsausschusses verbundenen Kosten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Verband der Diözesen Deutschlands nach Maßgabe von deren Haushalt je zur Hälfte getragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Verwaltung der Mittel und die Rechnungsprüfung erfolgen in der Regel durch die Kirchenbehörde der Diözese oder Landeskirche, welcher der oder die Vorsitzende angehört. Der Beratungsausschuss stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf.

(4) Einnahmen des Ausschusses, wie Honorare für die Erstattung von Gutachten, werden je zur Hälfte an die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland abgeführt.

§ 9

Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. November 2008 und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Dezember 2008 am 1. Januar 2009 in Kraft.

H a n n o v e r , den 10. Dezember 2008

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

Nr. 2* **Satzung der »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg«.**

Vom 5. Dezember 2008.

Aufgrund § 9 des Kirchengesetzes über die Errichtung der »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg« (Wittenbergstiftungsgesetz) vom 5. November 2008 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 5. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen, die wir nachstehend veröffentlichen:

Satzung

der »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg«

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg« – Evangelische Wittenbergstiftung (im Weiteren: Stiftung) ist eine rechtskräftige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBl. S. 144).

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Einer der bedeutendsten Ursprungsorte der Reformation im 16. Jahrhundert ist Wittenberg. In dieser Stadt mit

ihren historischen Stätten soll die Stiftung das reformatorische Anliegen Luthers aufnehmen und immer wieder neu mit Leben füllen. Darüber hinaus sollen interessierte Besucher und Besucherinnen in die Geschichte und Bedeutung der von Wittenberg ausgehenden Reformation eingeführt und mit den gegenwärtigen Bestrebungen zur Erneuerung der evangelischen Kirche vertraut gemacht werden. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Gemeinschaft mit ihren lutherischen, reformierten und united Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und in Verbundenheit mit den Kirchen der Reformation weltweit.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Errichtung eines Zentrums für Gottesdienst und Predigtkultur,
- die verstärkte Nutzung der Schlosskirche als einer Kirche mit besonderer symbolischer Bedeutung für Gottesdienst und Verkündigung im Zusammenwirken mit der Schlosskirchengemeinde, dem Predigerseminar und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und in Abstimmung mit dem Eigentümer,
- eine gesamtkirchlich bedeutsame Begegnungs- und Bildungsarbeit sowie
- den Erwerb des Eigentums an Grundstücken und Kulturgütern, deren Verwaltung sowie Maßnahmen zu deren Erhaltung und Sicherung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftung, Zuwendungen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht

- aus dem Vermögen, das gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Stiftung dieser zugewiesen wurde, und
- Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen).

(2) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung dem Grundstockvermögen zuführen.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Stiftungserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können Stiftungserträge ganz oder teilweise einer zweckgebun-

denen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(6) Die Stiftung kann zu den in § 2 genannten Zwecken das Eigentum an Grundstücken und Kulturgütern erwerben, sie verwalten und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Sicherung treffen.

(7) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Zuwendungen zur Ausgabe im Sinne des Stiftungszwecks einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Zuwendungen hat zur Erfüllung des von der oder dem Zuwendenden genannten Zwecks zu erfolgen. Ist ein solcher nicht ausdrücklich bestimmt, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Förderndes Netzwerk

Die Stiftung strebt die Bildung eines weltweiten Netzwerkes von Förderern der Schlosskirche und der kirchlichen Arbeit in der Schlosskirche an.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stiftungsorgane

(1) Stiftungsorgane sind

- das Kuratorium und
- der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Bei den nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zu berufenden Kuratoriumsmitgliedern kann der Rat im Einzelfall auch Angehörige anderer Kirchen der Reformation berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

- a. dem oder der Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b. dem Landesbischof oder der Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- c. dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin der VELKD,
- d. dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums der UEK,
- e. je einem Vertreter oder einer Vertreterin von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die Zuwendungen zum Grundstockvermögen der Stiftung in Höhe von mindestens 50.000,- Euro geleistet haben und die nicht bereits durch einen Vertreter oder eine Vertreterin nach Absatz 1 Buchstabe b. bis d. im Kuratorium beteiligt sind. Diese Vertreter und Vertreterinnen beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Vorschlag der jeweiligen Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Zusammenschlusses.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu drei weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Buchstabe a. bis d. scheidern mit Beendigung des Amtes aus, das sie nach Absatz 1 Buchstabe a. bis d. inne haben. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums scheidern nach Ablauf einer Amtszeit von sechs Jahren aus. Bei Austritt aus der evangelischen Kirche scheidet das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Kuratorium aus.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- für die wirtschaftliche und sparsame Vermögensverwendung, Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke zu sorgen,
- Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- den Vorstand nach § 11 Absatz 1 zu wählen,
- Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
- Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein Beschluss nach Satz 1 wird erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 10

Vorsitz Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz im Kuratorium führt der oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sein oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine oder ihre Stellvertreterin ist der Landesbischof oder die Landesbischofin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Das vorsitzende Mitglied oder bei seiner oder ihrer Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse nach § 9 Absatz 2 oder über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

(6) Das Kuratorium kann bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem Verfahren kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse nach § 9 Absatz 2 und zur Änderung der Satzung sind davon ausgeschlossen.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren vom Kuratorium gewählt werden. Bei der Wahl ist zu bestimmen, wer dem Vorstand vorsitzt und wer das vorsitzende Mitglied vertritt. Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung des ersten Vorstandes nach der Errichtung der Stiftung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes scheidern neben dem Fall ihres Todes aus:

- nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss, oder
- durch vom Kuratorium ausgesprochene Abberufung.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten,
- die Errichtung, Ausgestaltung, Finanzierung und rechtliche Ordnung eines Zentrums für evangelische Predigtkultur mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu vereinbaren,
- dem Kuratorium Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Zuwendungen zu machen,
- den Wirtschaftsplan aufzustellen,
- die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
- dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu geben.

(2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin der Stiftung. Er beschließt über die Dauer der Bestellung sowie über die zu übertragenden Aufgaben und Vollmachten.

§ 13

Geschäftsführung des Vorstandes

Das Kuratorium kann für die Geschäftsführung des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen. Für den ersten Vorstand nach der Errichtung der Stiftung kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.

§ 14

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, darunter diejenige des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht obliegt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 16

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Auflage, es für gesamtkirchliche Aufgaben zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

H a n n o v e r , den 13. Dezember 2008

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

Nr. 3* Mitglieder des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 27. Juni 2008/1. November 2008.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seinen Sitzungen am 27. Juni 2008 und 1. November 2008 gemäß § 12 Abs. 2 zu Mitgliedern des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2013 berufen:

Vorsitzender Richter:	Präsident des LAG Martin Bertzbach, Bremen
1. Stellvertreter:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Bernhard Schiefer, Penzberg
2. Stellvertreterin:	Richterin am OLG Beate Jokisch, Dresden
Ordinierte Richterin:	Dekanin Dorothea Richter, Kronach
1. Stellvertreter:	Dekan Peter Laucht, Bad Wildungen
2. Stellvertreterin:	Pfarrerin Asta Brants, Aachen
Nichtordinierter Richter:	Dr. Christean Wagner, Lahntal

1. Stellvertreter:	Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Michael Frisch, Stuttgart
--------------------	---

2. Stellvertreterin:	Justitiarin Anke Eichel, Hannover
----------------------	-----------------------------------

Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes:	Oberkirchenrätin Corry Platzeck, Kiel
--	---------------------------------------

1. Stellvertreter:	Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel
--------------------	---

2. Stellvertreter:	Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch, Hannover
--------------------	--

Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes:	Kirchenverwaltungsobersamtsrätin Gabriele Dieterich, Stuttgart
--	--

1. Stellvertretung:	Kirchenamtsfrau Carmen Belitz, Kiel
---------------------	-------------------------------------

2. Stellvertreter:	Verwaltungsamtmann Frank Grafenauer, München
--------------------	--

Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes:	Kirchenamtsinspektorin Carmen Pillmann, Hannover
--	--

1. Stellvertreterin:	Amtsinspektorin Karoline Sturm, Ansbach
----------------------	---

2. Stellvertretung:	NN
---------------------	----

Richterin in Verfahren gegen Gemeindepädagogen und -pädagoginnen:	Gemeindepädagogin im Pfarrdienst Steffi Gopp-Wiechel, Michendorf
--	--

1. Stellvertreter:	Gemeindepädagoge Burkhardt Petzold, Ludwigsfelde
--------------------	--

2. Stellvertreter:	Kreisjugendpfarrer Christian Weber, Berlin
--------------------	--

3. Stellvertreter:	Gemeindepädagoge Thomas Groß, Großgörsch
--------------------	--

4. Stellvertreter:	Ordinierter Kreisgemeindepädagoge Dirk Lehner, Schönewald
--------------------	---

5. Stellvertreterin:	Ordinierte Gemeindepädagogin und Referentin Annett-Petra Warschau, Magdeburg
----------------------	--

Richter in Verfahren gegen Prediger und Predigerinnen:	Pastor Gerhard Utsch, Siegen
---	------------------------------

1. Stellvertreter:	Werner Sadowski, Netphen
--------------------	--------------------------

2. Stellvertreter:	Pastor i. R. Gerhard Schieseck, Arnsberg
--------------------	--

H a n n o v e r , den 4. Dezember 2008

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

Nr. 4* **Berufung der Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD für die Amtszeit vom 15. Juli 2008 bis zum 14. Juli 2013 und Ernennung der Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna Münster zur Präsidentin des Kirchengenichts der EKD.**

Vom 1. November 2008.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 1. November 2008 für die Amtszeit vom 15. Juli 2008 bis zum 14. Juli 2013 die nachfolgenden Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD berufen:

Vorsitzende Richterin der Ersten Kammer:	Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna Münster, Frankfurt/Oder
Stellvertreterin:	Direktorin des Arbeitsgerichts Bettina Bartels-Meyer-Bockenamp, Halle
Vorsitzende Richterin der Zweiten Kammer:	Direktorin des Arbeitsgerichts Bettina Bartels-Meyer-Bockenamp, Halle
Stellvertreterin:	Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna Münster, Frankfurt/Oder
Richter der Ersten und Zweiten Kammer:	Landesbezirksleiter a. D. Wolfgang Denia, Ronnenberg
Stellvertreter:	Richter am Arbeitsgericht Torsten Spatz, Berlin
Richter der Ersten und Zweiten Kammer:	Kirchenrechtsdirektor Dr. Götz Klostermann, Düsseldorf
Stellvertreter:	Justitiar Uwe Sponer, Kassel

Gleichzeitig hat der Rat der EKD in seiner Sitzung am 1. November 2008 Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna Münster zur Präsidentin des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

H a n n o v e r , den 4. Dezember 2008

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

Nr. 5* **Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst.**

Vom 5. Dezember 2008.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

»Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegedienst

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Rechtsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) genannten Dienstgeber,

- a) deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2008 hinaus nach den Regelungen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), geändert durch Beschluss vom 6. November 2008 (ABl. EKD S. 380) fortbesteht und die aufgrund einer Tätigkeit im Pflegedienst gemäß Anlage 1b zur Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) in der zuletzt gültigen Fassung eingruppiert waren oder
- b) deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2009 eine entsprechende Tätigkeit im Pflegedienst zugrunde liegt.

§ 2

Referenzregelungen

Für die in § 1 genannten Arbeitsverhältnisse gelten die Regelungen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Regelung des Übergangsrechts (ARRÜ-DVO.EKD) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts Anderes oder Ergänzendes bestimmt ist.

§ 3

Zuordnung der Entgeltgruppen

Abweichend von § 4 Abs. 1 ARRÜ-DVO.EKD wird für die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Vergütungsgruppe nach der Anlage KR den Entgeltgruppen zugeordnet.

§ 4

Stufenzuordnung

Für die Stufenzuordnung finden die Regelungen gemäß § 6 ARRÜ-DVO.EKD Anwendung.

Anmerkung zu § 5:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8 a gemäß Anlage KR gilt für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre, Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

§ 5

Bewährungsaufstiege

Die Regelungen des § 7 ARRÜ-DVO.EKD finden keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlage KR in

die Entgeltgruppen 9 a bis 9 d übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6

Eingruppierungen

Abweichend von § 14 Abs. 7 ARRÜ-DVO.EKD erfolgt die Eingruppierung ab dem 1. Januar 2009 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung in die Vergütungsgruppen der Anlage 1b zur Vergütungsordnung des BAT. Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt gemäß der Anlage KR.

§ 7

Tabellenentgelt

Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst

1. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. Va mit Aufstieg nach Kr. VI, Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va und weiterem Aufstieg nach Kr. VI
 - a) in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
 - b) in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - c) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - d) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - e) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
2. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. V mit Aufstieg nach Kr. VI
 - a) in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,
 - b) in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
 - c) in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltstufe 8 Stufe 3,
 - d) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltstufe 8 Stufe 4,
 - e) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltstufe 9b Stufe 3,
 - f) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltstufe 9b Stufe 4,
3. in der Entgeltstufe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va
 1. in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 2. in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 3. in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
4. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V und weiterem Aufstieg nach Kr. Va
 - a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - c) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
5. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V
 - a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
6. in der Entgeltgruppe 4 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. II mit Aufstieg nach Kr. III und weiterem Aufstieg nach Kr. IV sowie Kr. III mit Aufstieg nach Kr. IV
 - a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 4,
 - b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 5,
 - c) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 6,
7. in der Entgeltgruppe 3 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. I mit Aufstieg nach Kr. II in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 4 Stufe 6.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.«

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 6 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD).

Vom 27. September 2008. (KABl. d. Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, S. 196).

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Gesamt-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen entsandt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mitglieder aller an der Arbeitsrechtsregelung beteiligten Diakonischen Werke befinden.«

2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort »fünf« durch die Worte »vier Vertreter oder Vertreterinnen, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden einen Vertreter oder eine Vertreterin« ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.

§ 2

Erstmalige Bildung
der arbeitsrechtlichen Kommission

Die arbeitsrechtliche Kommission nach diesem Kirchengesetz ist erstmals nach dem Ende der laufenden Amtszeit der arbeitsrechtlichen Kommission 1. Mai 2010 zu bilden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg, in der Evangelisch-reformierten Kirche und für die Konföderation gemäß § 18 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Mai 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 9. Oktober 2008

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. W e b e r
Vorsitzender

Nr. 7 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände.

Vom 27. September 2008. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 197).

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort »gewählten« das Komma und das Wort »bestellten« gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort »festangestellt« wird durch die Wörter »Inhaber der Pfarrstelle« ersetzt.

bb) Nach den Wörtern »im Probedienst« werden das Komma und die Wörter »der Pfarrvikar« gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort »gewählten« das Komma und das Wort »bestellten« gestrichen.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
»(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.«

2. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,

a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,

b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),

c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.«

3. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

»§ 6

Aberkennungsverfahren

(1) Über die Anerkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Pfarramt, das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist, oder von dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Be-

scheids Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Kirchenvorstand oder das Pfarramt der Aufhebung, so entscheidet das Landeskirchenamt. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.«

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.«

5. § 9 wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter »Aufgliederung der« gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

»(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtsstage und Anschriften der Wahlberechtigten.«

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.

(4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

(5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.«

8. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.

(4) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufene Kirchenvorsteher festsetzen.

(5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33.«

9. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes
und des Wahltermins

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu geben. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.«

10. In § 21 werden die Wörter »Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder« durch das Wort »Gemeindeversammlung« ersetzt.

11. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).«

12. In § 23 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Der Wähler hat in einer Kapellengemeinde zwei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a drei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b vier Stimmen und in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c sechs Stimmen. Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 3 Abs. 4 oder nach § 17 Abs. 4 die Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenvorsteher abweichend von § 3 Abs. 1 festgesetzt oder eine Nachwahl angeordnet, so bestimmt er zugleich, wieviel Stimmen der Wähler hat. Hat der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde für die Wahl in Wahlbezirke aufgeteilt, so bestimmt er mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wie die für die Kirchengemeinde nach Satz 1 vorgesehenen Stimmen auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 bis 3 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.«

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

b) In Absatz 9 wird Satz 2 gestrichen.

15. § 27 erhält folgende Fassung

»§ 27

Prüfung der Wahlbriefe, Auszählungen der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.«

16. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen.«

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.«

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.«

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

18. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

Wahlausschuss

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.«

19. § 32 wird aufgehoben.

20. § 35 erhält folgende Fassung:

»§ 35

Nachwahlen

(1) Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.«

21. § 36 erhält folgende Fassung:

»§ 36

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.«

22. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe »§ 29 Abs. 5« durch die Angabe »§ 29 Abs. 4« ersetzt.

23. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe »§ 29 Abs. 5 durch die Angabe § 29 Abs. 4« ersetzt.

24. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.«

24. § 47 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l , den 9. Oktober 2008

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. W e b e r

Vorsitzender

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 8 Berichtigung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG).

Vom 10. September 2008. (ABl.Föd. EKM S. 263)

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 ist Absatz 3 zu streichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

E i s e n a c h , den 10. September 2008

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Ruth K a l l e n b a c h

Oberkirchenrätin

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 9 Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz – (KArbSchutzG).

Vom 23. Oktober 2008. (GVBl. S. 198)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.

(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den Rechtsträgern nach § 2. Es

stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

§ 3

Arbeitsschutzbeauftragte
bzw. Arbeitsschutzbeauftragter

(1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes ein Mitglied seines Leitungsorgans als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.

(2) Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;
2. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;
3. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben;
4. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Arbeitsschutzbeauftragte bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(3) Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Dafür geeignete Personen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie von den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern benannt.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:

1. Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger in Fragen des Arbeitsschutzes;
2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
3. Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 2;
4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen (§ 6).

(3) Benennt eine der in § 4 Abs. 1 genannten Institutionen für ihren Zuständigkeitsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung einer Vakanz eine geeignete Person, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Aufgaben an einen externen Dienstleister vergeben.

§ 5

Koordinatorin bzw. Koordinator für Arbeitsschutz

(1) Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. Diese Person übt die Funktion der »Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit« nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung der Verbindung zwischen der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) und der Evangelischen Landeskirche in Baden als Bindeglied;
2. Organisation (u. a. Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Ortskräfte und Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche) der sicherheitstechnischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;
3. Ansprechperson der Ortskräfte für Arbeitssicherheit;
4. Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den Arbeitsschutzbeauftragten;
5. Erstellung einer Statistik der Dienst- und Arbeitsunfälle und deren Auswertung;
6. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Gefährdungsbeurteilungen.

§ 6

Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger

(1) Rechtsträger nach § 2 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.

(2) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers (Arbeitsschutzbeauftragte oder Arbeitsschutzbeauftragter) oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter;
2. zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
3. die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt;
4. die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit;
5. die bzw. der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII.

Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(4) Der Arbeitsschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 7

Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(1) In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz zu bilden.

(2) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats;
2. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Arbeitsschutz;

3. der koordinierenden Betriebsärztin bzw. dem koordinierenden Betriebsarzt;
4. einer bzw. einem der Sicherheitsbeauftragten aus einem Arbeitsschutzausschuss (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) eines Rechtsträgers nach § 2;
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gesamtausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz;
6. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 1;
7. einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden aus der Evangelischen Landeskirche in Baden. Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz hat die Aufgabe, grundsätzliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung von landeskirchlichem Interesse zu beraten und die Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger nach § 6 in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Er beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsschutzausschüsse (§ 6) ein.

(4) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 8

Ersatzvornahme

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der Berufsgenossenschaften ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und

Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, die Gesundheit oder Leben bedrohen, nicht beseitigt, ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Ersatzvornahme auf Kosten des Rechtsträgers berechtigt.

§ 9

Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich

1. der Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten (§ 3 Abs. 2 und 3);
2. der Benennung und Bestellung der Ortskräfte (§ 4 Abs. 1);
3. der Beauftragung eines externen Dienstleisters (§ 4 Abs. 3);
4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung (§ 5 Abs. 2);
5. der Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz (§ 7 Abs. 2);
6. der Ersatzvornahme (§ 8) eine Rechtsverordnung erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 23. Oktober 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10 Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 15. November 2008. (KABl. EKIBB S. 199)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

1. Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht einen Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch (vgl. 1 Kor 12, 4-26; Röm 1, 11 - 12; Apg 14, 21 f.).
2. Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen. Hierbei haben die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie die Superintendentinnen und Superintendenten eine originäre Verantwortung.

I. Grundsätze

§ 1

(1) Die Visitation geht von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche den Auftrag hat, »die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk« (Barmer Theologische Erklä-

rung von 1934, These VI). Sie fragt nach der schrift- und auftragsgemäßen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihren Auswirkungen im Leben und Dienst der Gemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke sowie der Gemeinschaft in der Landeskirche. Sie achtet auf die Einhaltung der kirchlichen und gemeindlichen Ordnungen und fragt dabei auch nach deren Sachgemäßheit. Dabei sollen Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen der gemeindlichen Wirklichkeit zur Aussprache kommen.

(2) Unerlässlich für eine Visitation ist die gemeinsame Feier des Gottesdienstes, in dem Visitierende und Visitierte miteinander Gottes Wort hören, Gott loben und Jesus Christus als ihren Herrn bekennen.

(3) Visitierende und Visitierte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der einzelnen Gemeinde, der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche.

(4) Die Visitation hat sowohl die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken als auch die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen und mit den Visitierten Ziele der zukünftigen Arbeit zu vereinbaren.

(5) Die Visitation lässt die Gemeinden an den Planungen der Region und der Gesamtkirche teilnehmen und macht die wechselseitige Verpflichtung bewusst. Sie soll dazu beitragen, dass auch die Erwartungen der Menschen, die kaum

Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde haben oder der Kirche distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick genommen und berücksichtigt werden.

(6) Die Visitation will die Gemeinden und Kirchenkreise sowie die Einrichtungen und Werke dazu motivieren, im Sinne eines Perspektivenwechsels die Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die oft wenig beachtet werden.

II. Visitation der Kirchengemeinde

§ 2

Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitationen erfolgen nach einem Zeitplan, den die Superintendentin oder der Superintendent für ihre oder seine Amtszeit in Absprache mit dem Kreiskirchenrat im Benehmen mit den Gemeinden des Kirchenkreises festlegt und der Kreissynode, der zuständigen Generalsuperintendentin oder dem zuständigen Generalsuperintendenten sowie dem Konsistorium mitteilt.

(2) Jede Kirchengemeinde soll in der Regel in einem Turnus von fünf bis acht Jahren visitiert werden. Dies kann als Visitation einer einzelnen Gemeinde oder im Rahmen einer Visitation des Kirchenkreises geschehen. Wo kooperative Zusammenschlüsse in Gestalt von Pfarrsprengeln und Regionen entstanden sind, sollen die daran beteiligten Gemeinden gemeinsam visitiert werden.

(3) Ein bis zwei Jahre nach der Visitation soll ein Zwischenbesuch stattfinden. Dieser soll überprüfen, ob es gelungen ist, die bei der Visitation gemeinsam erarbeiteten und vereinbarten Zielvorstellungen für die Gemeindefarbeit umzusetzen und so die Planungen an den Zielen auszurichten.

(4) Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Visitation kann eine Visitation von der Gemeinde erbeten, vom Kreiskirchenrat oder von der Kirchenleitung angeordnet werden.

§ 3

Gegenstand der Visitation

(1) Die Visitation umfasst in der Regel die der Gemeinde zugewiesenen und von ihr wahrgenommenen Handlungsfelder kirchlichen Lebens.

(2) Die Visitation kann sich auf die ganze Gemeinde, einen Pfarrbezirk oder schwerpunktmäßig auf einen Aufgabenbereich in einer oder mehreren Kirchengemeinden erstrecken.

(3) Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude geschieht vor der Visitation durch die zuständigen Stellen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.

§ 4

Visitationskommission

(1) Die turnusmäßige Visitation wird in der Regel von einer Visitationskommission des Kirchenkreises durchgeführt und in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet. Der Kreiskirchenrat beruft die Visitationskommission; sie soll nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Für spezielle Themen kann die Kommission externe Sachverständige hinzuziehen.

(2) Ordnet die Kirchenleitung die Visitation an, beruft sie im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat die Mitglieder der Visitationskommission und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Gemeinden, in denen die Superintendentin oder der Superintendent tätig ist, werden unter Leitung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters im Superintendentenam visitiert.

§ 5

Vorbereitung der Visitation

(1) Der genaue Zeitpunkt wird in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn der Visitation in Absprache mit der Gemeinde festgelegt. Der Kreiskirchenrat stellt den Visitationsplan auf, benennt Leitfragen für die Visitation der einzelnen Handlungsfelder und holt die für die Visitation notwendigen Auskünfte ein, darunter den Bericht des Gemeindegliederates.

(2) Die Visitation wird in der Kirchengemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich der Visitationskommission zu unterbreiten.

§ 6

Durchführung der Visitation

(1) Auf der Grundlage der Berichte legt die Visitationskommission ihre Schwerpunkte fest. Elemente der Visitation sind insbesondere:

- a. ein Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer,
- b. ein Gespräch mit dem Gemeindegliederat, zeitweise auch in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers,
- c. Gespräche mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- d. Einzelgespräche mit Mitgliedern des Gemeindegliederates und einzelnen Gemeindegliedern,
- e. je nach Gemeindegliederat und Möglichkeiten die Begegnung mit einzelnen Gemeindegliedern und Gemeindeguppen und
- f. der Besuch einzelner Einrichtungen der Kirchengemeinde, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstiger Dienststellen, der Ökumene und des gesellschaftlichen Umfeldes, die für die Gemeinde von Bedeutung sind.

(2) Die Begegnung zwischen den Gemeindegliedern und der Visitationskommission kann auch in einer Gemeindeversammlung geschehen. Sie ermöglicht es, die Gemeinde über die bisherige Visitation zu informieren, und gibt den Gemeindegliedern die Möglichkeit zu Fragen und Anregungen. Die Visitationskommission soll dabei die Gemeinde über Vorgänge und Planungen im Kirchenkreis, in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene unterrichten.

§ 7

Abschluss, Auswertung und Ergebnissicherung der Visitation

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Die oder der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde oder hält die Predigt.

(2) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission einen gemeinsamen Bericht an; dieser Bericht soll innerhalb eines Monats fertiggestellt sein. Als Anlage

werden der Gemeindebericht sowie die von den beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte hinzugenommen. Die Visitationskommission unterbreitet dem Kreiskirchenrat Vorschläge für das weitere Verfahren und regt Konsequenzen an, z. B. durch die Erstellung eines Entwurfs einer Zielvereinbarung.

(3) Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderat sollen auf der Grundlage des Berichts und der sich daraus ergebenden Gesichtspunkte gemeinsam eine schriftliche Zielvereinbarung erarbeiten und abschließen. Diese ist Teil des Visitationsbescheides. Der Kreiskirchenrat kann sich dabei durch Mitglieder der Visitationskommission vertreten lassen.

(4) Der Kreiskirchenrat erteilt einen Visitationsbescheid. Dieser zeigt vorrangig den Handlungsbedarf auf, der sich aus dem Bericht und dem Erlebten ergibt und schließt die Zielvereinbarung ein.

(5) Zielvereinbarung und Visitationsbescheid sind allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde bekannt zu machen. Dies gilt nicht, soweit Fragen erörtert werden, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Entsprechende Bestandteile der Zielvereinbarung oder des Visitationsbescheides sind vom Gemeindegemeinderat ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen und als Anhang zu dem zu veröfentlichenden Visitationsbescheid zu führen. Eine Ausfertigung der Zielvereinbarung, des Bescheides und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden der zuständigen Generalsuperintendentin oder dem zuständigen Generalsuperintendenten sowie dem Konsistorium übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Kirchenkreisvisitationen. Das Konsistorium bestätigt den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll innerhalb von acht Wochen erfolgen.

(6) Bezugs- und Ausgangspunkt des Gesprächs beim Zwischenbesuch sind die gemeinsam erarbeitete Zielvereinbarung und der Visitationsbescheid der letzten Visitation. Über den Zwischenbesuch wird von der Visitationskommission ein Protokoll erstellt.

(7) Die Zielvereinbarung und der Visitationsbescheid der letzten Visitation sowie das Protokoll über den Zwischenbesuch sind Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

III. Visitation des Kirchenkreises

§ 8

Häufigkeit der Visitation

(1) Jeder Kirchenkreis soll in der Regel in einem Turnus von 5 bis 8 Jahren visitiert werden.

(2) Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Visitation kann eine Visitation vom Kirchenkreis erbeten oder von der Kirchenleitung angeordnet werden.

§ 9

Gegenstand der Visitation

(1) Die Bestimmungen des § 3 gelten für die Visitation des Kirchenkreises entsprechend. Beim Kirchenkreis sollen zusätzlich in besonderer Weise das Leitungshandeln und die Dienstleistung für die Kirchengemeinden in den Blick genommen werden.

(2) Die Visitation des Kirchenkreises kann auch die Visitation einzelner Gemeinden oder aller Gemeinden des Kirchenkreises einbeziehen. Für diesen Teil der Visitation gelten die Bestimmungen des Abschnittes II.

(3) Die Visitation kann mehrere Kirchenkreise umfassen, insbesondere wenn diese in einem regionalen oder anderen sachlichen Zusammenhang stehen oder wenn einzelne oder mehrere Arbeitsbereiche visitiert werden sollen.

(4) Die Visitation des Kirchenkreises achtet insbesondere auf die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben. Dabei sollen der gesellschaftlich-diakonische Auftrag, die ökumenische Dimension kirchlicher Arbeit sowie der Zusammenhang von Bürger- und Christengemeinde in den Blick kommen.

(5) Die Visitation kann auch den Evangelischen Religionsunterricht umfassen. Vorbereitung und Durchführung geschehen im Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen Beauftragten im Bereich der jeweiligen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

§ 10

Visitationskommission

Die turnusmäßige Visitation wird in der Regel von einer Visitationskommission unter Leitung der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten durchgeführt. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent beruft die Kommission; sie soll nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Für spezielle Themen kann die Kommission externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 11

Vorbereitung der Visitation

(1) Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent stellt für die Dauer ihrer oder seiner Amtsperiode einen Visitationsplan auf und teilt diesen den Kirchenkreisen und dem Konsistorium mit. Ebenso sind Abweichungen oder Aktualisierungen des Plans mitzuteilen. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird mindestens sechs Monate zuvor in Absprache mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.

(2) Zur Vorbereitung und Unterrichtung der Visitationskommission reicht der Kreiskirchenrat zwei Monate vor Beginn der Visitation Berichte über die kirchliche Arbeit und über die gesellschaftliche Situation des Kirchenkreises ein.

(3) Die Durchführung der Visitation im Einzelnen wird von der Visitationskommission im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt, wobei u. a. Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation oder die Hinzuziehung von Sachverständigen gemacht werden können.

(4) Die Visitation wird im Kirchenkreis rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen.

§ 12

Durchführung der Visitation

(1) Grundlage der Visitation ist die Erörterung der Berichte zwischen dem Kreiskirchenrat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Visitationskommission. Einzelne Arbeitsgebiete können in zeitweiser Abwesenheit der Verantwortlichen visitiert werden.

(2) Im Verlauf der Visitation wird den vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit den Mitgliedern der Kommission gegeben.

(3) Der Kreiskirchenrat erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Visitationskommission in Abwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten. Über Beschwerden und Anstöße ist die Superintendentin oder der

Superintendent noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Zur Visitation gehören neben der Besprechung mit dem Kreiskirchenrat und Mitgliedern der Kreissynode auch Konferenzen mit dem Pfarrkonvent, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Zusammenkünfte mit einzelnen Berufsgruppen und Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens. Im Verlauf der Visitation wird den Pfarrerinnen und Pfarrern, den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitgliedern des Kreiskirchenrates Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben. Diakonische und andere Einrichtungen des Kirchenkreises werden besucht. Dazu kann die Visitationskommission Untergruppen bilden.

(5) Zur Visitation gehören Gottesdienste. Mindestens in einem der Gottesdienste während der Visitation predigt die Superintendentin oder der Superintendent. Ein Mitglied der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

(6) Während der Visitation findet eine öffentliche Veranstaltung statt, in der über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben wird.

§ 13

Abschluss, Auswertung und Ergebnissicherung der Visitation

(1) § 7 gilt entsprechend. Hierbei tritt an die Stelle des Kreiskirchenrates die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent. Die Zielvereinbarung und der Bescheid werden im Kreiskirchenrat, im Pfarrkonvent und gegebenenfalls in weiteren Mitarbeiterkreisen ausführlich beraten und der Kreissynode mitgeteilt.

(2) Die Kirchenleitung prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenkreise oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation aufgetretene Fragen der Landessynode vorgelegt werden sollen.

IV. Visitation von landeskirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden

§ 14

(1) Landeskirchliche Einrichtungen, Werke und Verbände werden turnusgemäß oder außerhalb des Turnus von einer Visitationskommission unter Leitung der Bischöfin oder des Bischofs visitiert. Die Visitationskommission wird von

der Kirchenleitung berufen. Vertreterinnen und Vertreter von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, verwandten Einrichtungen, Dachverbänden oder Werken sollen hinzugezogen werden.

(2) Die Visitation umfasst alle kirchlichen Handlungsfelder der betroffenen Einrichtungen. Visitationen können auch mehreren Einrichtungen gelten und einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt gewidmet sein. Die Visitation achtet auf die Ausrichtung der Arbeit an Botschaft und Auftrag des Evangeliums, ihre kirchliche Zuordnung, die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Stellen und ihre gesellschaftliche Relevanz. Sie überprüft die Ziele der Arbeit und fragt nach deren Umsetzung; sie fragt nach der Zukunftsorientierung und Effektivität des jeweiligen Handelns.

(3) Zur Visitation gehören neben den Beratungen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gemeindegruppen gegebenenfalls auch Gespräche mit ökumenischen Partnern sowie mit den zuständigen gesellschaftlichen Instanzen.

(4) Die Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation des Kirchenkreises finden sinngemäß Anwendung.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Für die Visitation der reformierten Gemeinden gilt die vom Evangelisch-reformierten Moderamen erlassene Ordnung.

§ 16

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Visitationsordnung vom 22. September 1981 (KABl. EKIBB S. 150);
- Visitationsordnung (der ehemaligen EKIBB – Region Ost) vom 7. April 1975;
- Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Visitationsordnung) vom 15. April 1992 (ABl. EKsOL 1993 S. 4) und
- Leitlinien zur Praxis der Visitation vom 18. April 1997 (KABl. EKIBB S. 117).

Berlin, den 15. November 2008

Andreas B ö e r

Präses

Lippische Landeskirche

Nr. 11 Beschluss zur Vergabe eines Ethik-Siegels.

Vom 17. Juni 2008. (GVOBl. S. 217)

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 den folgenden Vorschlag zur Vergabe eines Ethik-Siegels beschlossen:

In der Europäischen Union und insbesondere auch in Deutschland bedenkt eine steigende Zahl von Unternehmen ihre soziale Verantwortung für Produktion und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen. Der dementsprechend initiierte und nun in der öffentlichen Diskussion in Deutschland angenommene Prozess der »corporate sozial responsibi-

lity« (CSR) kann dazu führen, dass Unternehmen, die ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung entsprechend im nationalen und internationalen Wettbewerb gestärkt werden und soziale Rechte von Arbeitnehmern mit gesichert werden.

Die Lippische Landessynode begrüßt diese Entwicklung und unterstützt dabei grundsätzlich den Vorschlag von Mitgliedern unserer Landeskirche zur Einführung eines Ethik-Siegels für Produkte aus sozial und ökologisch gerechter Arbeit.

Die Lippische Landessynode bittet die Bundesregierung durch die Einrichtung einer unabhängigen Kommission mit

dafür zu sorgen, dass dieser Prozess gefördert und nachprüf-
bare Kriterien für die Vergabe eines Ethik-Siegels erarbeitet
und ihre Einhaltung gewährleistet wird.

Die Synode bittet zugleich die Evangelische Kirche in
Deutschland, ihre Sachkenntnis und Kompetenzen in einen
solchen Prozess einzubringen.

D e t m o l d , 17. Juni 2008

Der Landeskirchenrat

**Nr. 12 Rechtsverordnung zur Zahlung einer Abfin-
dung bei Entlassung aus dem Pfarrdienst auf
Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers.**

Vom 26. August 2008. (GVOBl. S. 227)

Aufgrund von § 100 des Pfarrdienstgesetzes erlässt der
Landeskirchenrat folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im
pfarramtlichen Dienst erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer, die
nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf eigenen Antrag
aus dem pfarramtlichen Dienst entlassen werden oder die
ihren Dienstumfang auf 50. v. H. reduzieren, eine Ab-
findung sowie einen Altersvorsorgebetrag, sofern die Ent-
lassung nicht im Zusammenhang mit der Übernahme einer
anderen Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-
hältnis steht.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfar-
rer, die im Jahre 1966 oder später geboren sind.

§ 2

(1) Bei einer Entlassung aus dem Dienst ist als Abfindung
ein Betrag von 24 Monatsgehältern zu zahlen; als Monats-
gehalt gilt der Betrag, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer in
den zwölf Monaten vor Stellung des Antrags im Durch-
schnitt als Besoldung zugestanden hat. Soweit der Rechts-
grund für eine familienbezogene Komponente erst im Laufe
der zwölf Monate vor Antragstellung entstanden ist, ist der
Betrag zugrunde zu legen, der sich bei Vorliegen dieses
Grundes bereits zu Beginn der zwölf Monate ergeben hätte.

(2) Bei einer Reduzierung des Dienstumfangs ist als Ab-
findung ein Betrag von 12 Monatsgehältern zu zahlen; für
die Bemessung des Monatsentgelts gilt Abs. 1 S. 1, 2. Halb-
satz entsprechend. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem
1. Juni 2006 freiwillig ihren Dienstumfang auf 75 v. H.
reduziert haben, sind bei einer weiteren Reduzierung auf

50 v. H. so zu behandeln, als ob sie vor der Reduzierung auf
50 v. H. einen vollen Dienstumfang gehabt hätten.

§ 3

Als Altersvorsorgebetrag steht der Pfarrerin oder dem
Pfarrer ein Betrag von 4 v. H. der Gesamtheit der Besol-
dungseinkünfte seit Berufung in das Pfarrdienstverhältnis
zu.

§ 4

Die Abfindung sowie der Altersvorsorgebetrag sind
innerhalb von zwei Wochen nach Entlassung bzw. nach
Wirksamwerden der Reduzierung des Dienstumfangs zu
zahlen. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die
Zahlung zeitlich bis zu fünf Jahre gestreckt erfolgen. In die-
sem Fall wird ein Jahreszins von 2 % für die jeweils noch
nicht gezahlten Beträge gutgeschrieben.

§ 5

Die Abfindung ist zurückzuzahlen, sofern die Pfarrerin
oder der Pfarrer innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach
Entlassung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu
einem anderen Dienstgeber tritt; für jeden vollen Monat
zwischen der Entlassung und dem Eintritt in das neue
Dienstverhältnis verringert sich der zurückzuzahlende Be-
trag um 1/24 des Ursprungsbetrages. S. 1 gilt entsprechend,
sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb einer Frist
von zwei Jahren nach der Reduzierung des Dienstumfangs
beim selben Dienstherrn erhöht.

§ 6

Sofern eine besondere Härte vorliegt, kann der Landes-
kirchenrat bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die den Dienstum-
fang gegen Abfindung reduziert haben, eine Erhöhung des
Dienstumfangs beschließen. In diesem Fall ist die Abfin-
dung zurückzugewähren. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Zuständig für Entscheidungen über Anträge auf Entlas-
sung, für welche nach dieser Ordnung eine Abfindung zu
zahlen ist, ist der Landeskirchenrat.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2009 in
Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer
Kraft.

D e t m o l d , 26. August 2008

Der Landeskirchenrat

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 13 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche und des Zweiten Strukturreformge-
setzes (24. Verfassungsänderungsgesetz – 24.
VerfÄndG).**

Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 278)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3
der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Verfassungsänderungen

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Luthe-
rischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom

8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das
Kirchengesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110), wird
wie folgt geändert:

1. Artikel 31 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 31

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens
vierundvierzig, höchstens einhundertvierundfünfzig Mit-
gliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Kirchen-
kreissynode vor jeder Wahl die Zahl ihrer Mitglieder
fest; diese muss ein Mehrfaches von elf betragen. Wird
die Zahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig fest-
gelegt, gilt das in Absatz 2 und 3 festgelegte Zahlenver-
hältnis entsprechend.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden

- a) vierundzwanzig Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen,
- b) acht Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
- c) vier Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- d) vier Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

von den Mitgliedern der Kirchenvorstände gewählt. Überschreitet in einer Kirchengemeinde die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes eine kirchengesetzlich festzulegende Obergrenze, so ist nur die der Obergrenze entsprechende Zahl von Mitgliedern wahlberechtigt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand beruft vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 3 berufenen Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode zu berufen. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste sind nicht Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Sie nehmen an den Sitzungen der Synode ihres Kirchenkreises mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Synode, sofern sie nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind.«

2. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- c) Der gemäß Buchstabe a und b geänderte Artikel 45 wird Artikel 49.

3. In Artikel 61 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

»c) sie schlägt Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl von Synodalen gemäß Artikel 71 Abs. 4 vor.«

4. Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 71

(1) Die Synode besteht aus einhundertvierzig Mitgliedern.

(2) Die Kirchenkreissynoden wählen

- a) neunundsechzig Synodale, die weder Pastorinnen bzw. Pastoren noch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein dürfen,
- b) siebenundzwanzig Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren und
- c) zwölf Synodale aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(3) Jede Kirchenkreissynode wählt aus der Gruppe nach Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Synodale

und aus den Gruppen nach Absatz 2 Buchstabe b und c mindestens je eine Synodale bzw. einen Synodalen. Im Kirchenkreis darf nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst gewählt werden.

(4) Die amtierende Synode wählt auf ihrer letzten Tagung achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon sechs aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.

(5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Synodale, von denen höchstens drei den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören sollen.

(6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je eine Synodale bzw. einen Synodalen aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren der Theologie.

(7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

(8) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Synode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode zu berufen und zu entsenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.«

5. In Artikel 72 Abs. 1 wird die Angabe »Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes« ersetzt durch die Angabe »Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes«.
6. In Artikel 119 Abs. 3 wird das Wort »Wahlgesetz« durch das Wort »Wahlrecht« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 19 des 20. Verfassungsänderungsgesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Strukturreformgesetzes

Das Zweite Strukturreformgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 19 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
3. Nach § 19 wird folgende Bestimmung eingefügt:

»§ 19 a

Beauftragte

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreissynoden der bisherigen Kirchenkreise sind beauftragt, bis zur konstituierenden Sitzung der Kirchenkreissynode deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände der bisherigen Kirchenkreise sind beauftragt, bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenkreisvorstandes dessen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.«

Artikel 4**Weitere Anwendung bisherigen Rechts**

Für die Zusammensetzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes amtierenden Kirchenkreissynoden und amtierenden Synode sind bis zur Konstituierung der im Jahre 2009 neu zu bildenden Kirchenkreissynoden und der neu zu bildenden Synode die Artikel 31, 45 Abs. 3, 61 Buchstabe c und 71 der Verfassung in der Fassung, wie sie am Tage der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Geltung ist, weiterhin anzuwenden.

Artikel 5**Übergangsvorschrift für die Bildung der Kirchenkreissynoden 2009**

(1) Die Wahlen und Berufungen in die Kirchenkreissynode im Jahre 2009 sind in Wahlkreisen durchzuführen. Wahlkreis ist jeweils der aufgrund des Zweiten Strukturreformgesetzes am 1. Mai 2009 entstehende neue Kirchenkreis.

(2) Kirchenkreis im Sinne von Artikel 31 der Verfassung ist der Wahlkreis.

(3) In Abweichung von Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung entscheiden die Kirchenkreisvorstände der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise durch inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse über die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode.

(4) Die Berufungen in die Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 3 der Verfassung werden von den Kirchenkreisvorständen der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise in gemeinsamer Sitzung vorgenommen. Getrennte Abstimmung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der zulässige Anteil der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht überschritten wird.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. mit seinem Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c am 1. Mai 2009,
2. im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

Nr. 14 Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dreizehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 13. KBes-ÄndG).

Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 279)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 13 wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - »c) als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3«
- b) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben c wird Buchstabe d; die Worte Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte werden gestrichen.
- c) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben d wird Buchstabe e.
- d) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben e wird Buchstabe f.

2. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14 wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - »c) als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3«
- b) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben c wird Buchstabe d; die Worte »Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte« werden gestrichen.
- c) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben d wird Buchstabe e.
- d) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben e wird Buchstabe f.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

Nr. 15 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmusikgesetzes.

Vom 14. Oktober 2008. (GVBl. S. 280)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 19 wird zu § 19 a.
2. § 19 wird wie folgt gefasst:

»§ 19

Prüfungsordnungen

Die Kirchenleitung kann das kirchenmusikalische Prüfungswesen durch Rechtsverordnung regeln.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 14. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes.

Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 280)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 des Pastorenvertretungsgesetzes vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), das zuletzt durch Abschnitt 2 Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe »[Kiel-Neumünster]« wird durch das Wort »Altholstein«, die Angabe »[Hamburg-West]« durch die Angabe »Hamburg-West/ Südholstein« ersetzt.
2. In der Angabe »[Hamburg-Ost]« werden die eckigen Klammern gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Oktober 2008 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes.

Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 280)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a des 19. Verfassungsänderungsgesetzes vom 8. Oktober 2007 (GVOBl. S. 262) wird wie folgt gefasst:

- »a) In Absatz 1 werden die Wörter ‚in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg‘ durch die Wörter ‚in den Sprengel Schleswig und Holstein sowie den Sprengel Hamburg-Lübeck‘ ersetzt.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

Nr. 18 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden und der Synode (Synodalwahlgesetz – SynWahlG).

Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 281)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zusammensetzung der Synoden
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Gelöbnis
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit, Vorschlagsberechtigung
- § 6 Mehrfachbewerbung
- § 7 Stellvertretung, Ersatzmitgliedschaft, Nachrücker

Abschnitt 2

Wahlbeauftragte

- § 8 Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises
- § 9 Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche

Abschnitt 3

Wahlvorbereitung und -durchführung

- § 10 Wahlvorschlag
- § 11 Wahlvorschlagsliste
- § 12 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Wahlhandlung

Abschnitt 4

Wahlanfechtung

- § 15 Wahlbeschwerde
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Entscheidung über die Wahlanfechtung, Wiederholungswahl
- § 18 Wahlunterlagen

Abschnitt 5

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

- § 19 Ende der Mitgliedschaft
- § 20 Ruhen der Mitgliedschaft

Teil II

Bildung der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 31 der Verfassung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 21 Wahlzeitraum
- § 22 Wahlbezirk und Wahlbezirk
- § 23 Organisationsbeschluss
- § 24 Wahlausschuss
- § 25 Wählerinnen und Wähler
- § 26 Wahlhandlung, Wahlergebnis im Kirchenvorstand, Wahl Niederschrift
- § 27 Gesamtwahlergebnis des Kirchenkreises
- § 28 Konstituierende Sitzung
- § 29 Nachrücken

Abschnitt 2

Wahlen in die Kirchenkreissynode

- § 30 Gemeinde-Synodale
- § 31 Pastoren-Synodale
- § 32 Mitarbeiter-Synodale
- § 33 Werke-Synodale

Abschnitt 3

Berufung durch den Kirchenkreisvorstand

- § 34 Berufungstermin

Teil III

Bildung der Synode gemäß Artikel 71 der Verfassung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 35 Wahlsitzung, Wahlzeitraum
- § 36 Mitglieder der Kirchenkreissynoden
- § 37 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes
- § 38 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 39 Konstituierende Sitzung

Abschnitt 2

Gemeinde-Synodale

- § 40 Sitzverteilung
- § 41 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

Abschnitt 3

Pastoren-Synodale

- § 42 Sitzverteilung
- § 43 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge
- § 44 Pröpstinnen und Pröpste

Abschnitt 4

Mitarbeiter-Synodale

- § 45 Sitzverteilung
- § 46 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

Abschnitt 5

Werke-Synodale

- § 47 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

Abschnitt 6

Berufung durch die Kirchenleitung

- § 48 Berufungstermin

Teil IV

Bildung der Kirchenkreissynoden 2009

- § 49 Wahlkreise
- § 50 Entsprechende Anwendung
- § 51 Die oder der Wahlbeauftragte des Wahlkreises; gemeinsamer Wahlausschuss
- § 52 Gemeinsamer Organisationsbeschluss
- § 53 Berufungen
- § 54 Termine

Teil V

Schlussbestimmungen

- § 55 Weitere Anwendung bisherigen Rechts
- § 56 Inkrafttreten
- § 57 Außerkrafttreten

Teil I

Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung der Synoden

(1) Die Kirchenkreissynoden (Artikel 31 der Verfassung) und die Synode (Artikel 71 der Verfassung) bestehen aus gewählten und berufenen Gemeinde-Synodalen (Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche), Pastoren-Synodalen (Pastorinnen und Pastoren), Mitarbeiter-Synodalen (nicht ordinierte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Werke-Synodalen (Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke).

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und der Synode werden für jeweils sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynoden und der neu gebildeten Synode im Amt.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynoden und der Synode werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3

Gelöbnis

(1) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: »Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode / Synode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.«

§ 4**Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. für die Wahl in die Kirchenkreissynoden die Mitglieder der Kirchenvorstände,
2. für die Wahl in die Synode die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Mitglieder der amtierenden Synode.

(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechtes nicht gehindert.

§ 5**Wählbarkeit, Vorschlagsberechtigung**

(1) Wählbar sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche, Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke.

(2) Pastorin oder Pastor ist, wer

1. ordiniert ist,
2. in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht und
3. eine Pfarrstelle in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche innehat oder verwaltet.

(3) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist, wer

1. nicht ordiniert ist und
2. in der Nordelbischen Kirche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk steht und im Zeitpunkt der Wahl in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt ist.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einem anderen kirchlichen Anstellungsträger im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 abgeordnet sind, gelten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Anstellungsträgers, wenn im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund von Gestellungsverträgen tätig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Pastorinnen und Pastoren entsprechend.

(5) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke sind

1. alle dort beruflich tätigen Pastorinnen bzw. Pastorinnen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
2. alle Personen, die den Organen eines Dienstes oder Werkes angehören oder denen bei einem Dienst oder einem Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes sind berechtigt, Wahlvorschläge abzugeben und zu unterstützen,

1. Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. die nach Absatz 2 bis 5 wählbaren Personen,
3. Kirchenvorstände,
4. die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke.

§ 6**Mehrfachbewerbung**

Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in Kirchenkreissynoden oder in die Synode gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

§ 7**Stellvertretung, Ersatzmitgliedschaft, Nachrücken**

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode oder der Synode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode oder der Synode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode und für die berufenen und entsandten Mitglieder der Synode ist je ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmzahl als Mitglied nach. Nachgewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.

(3) Bei Ausscheiden eines berufenen oder entsandten Mitgliedes rückt das persönliche stellvertretende Mitglied als Mitglied nach.

(4) Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen und Berufungen geltenden Bestimmungen unverzüglich nachzuwählen oder nachzuberufen.

Abschnitt 2**Wahlbeauftragte****§ 8****Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises**

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in die Kirchenkreissynoden und in die Synode beruft der Kirchenkreisvorstand die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und regelt die Vertretung. Den zur Vertretung bestimmten Personen können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der oder des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises im Einzelnen ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Der Kirchenkreisvorstand kann ihr oder ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 9**Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche**

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in die Kirchenkreissynoden und in die Synode unterstützt die oder der nach § 11 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände berufene Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen.

(2) Für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke legt die oder der Nordelbische Wahlbeauftragte verbindliche Muster fest.

(3) Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche haben die Beratung der oder des Nordelbischen Wahlbeauftragten in Anspruch zu nehmen und ihre oder seine Stellungnahme umzusetzen.

Abschnitt 3

Wahlvorbereitung und -durchführung

§ 10

Wahlvorschlag

(1) Für alle Wahlen sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mandate zur Verfügung stehen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes der Unterstützung weiterer wahlberechtigter Personen, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Die Gültigkeit des Wahlvorschlages bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen mit Ausnahme der Pastorinnen und Pastoren müssen schriftlich der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zustimmen und ihre Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode oder der Synode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis abzulegen. Sie müssen weiterhin schriftlich erklären, dass eine Mehrfachbewerbung im Sinne von § 6 nicht vorliegt.

§ 11

Wahlvorschlagsliste

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises führt für jede Wahl die Wahlvorschlagsliste. Sie bzw. er prüft die Wahlvorschläge, entscheidet nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes über deren Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt ihre bzw. seine Entscheidung der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen mit. Lehnt sie bzw. er die Aufnahme ab oder nimmt sie bzw. er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so ist die Entscheidung binnen einer Woche der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten; § 15 gilt entsprechend.

(2) Sind nicht genügend Wahlvorschläge für eine Wahl eingegangen, so vervollständigt bei Wahlen in die Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand und bei Wahlen in die Synode die Kirchenleitung die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Wahlvorschlagsliste enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen.

(4) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 12

Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Die Kirchenkreisvorstände unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie führen Informationsveranstaltungen für die Wahlberechtigten durch. Sie können darüber hinaus den Wahlberechtigten eine Informationsschrift zur Verfügung stellen, in der insbesondere die in den Wahlbezirken (§ 22 Abs. 2) kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden sollen.

§ 13

Stimmzettel

Die Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Sie enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Personen. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

§ 14

Wahlhandlung

(1) Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen. Für die Wahlhandlung sind leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der Zahl der durch die jeweilige Wahl zu vergebenden Mandate. Werden zu viele oder keine Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Abschnitt 4

Wahlanfechtung

§ 15

Wahlbeschwerde

(1) Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl oder der Berufung mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahl- oder Berufungsergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahl- oder Berufsrechtes begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei Wahlen oder Berufungen in die Kirchenkreissynode beim Kirchenkreisvorstand und bei Wahlen oder Berufungen in die Synode beim Nordelbischen Kirchenamt einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der aufsichtführenden Stelle vorzulegen.

(3) Die aufsichtführende Stelle hat über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der aufsichtführenden Stelle nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengengericht für Verfassungs- und Verwaltungssachen gegeben.

§ 16

Wahlprüfung

(1) Bei Wahlen in die Kirchenkreissynode können nach Ablauf der Fristen gemäß § 15 nur noch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drit-

tel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

(2) Bei Wahlen in die Synode können nach Ablauf der Fristen gemäß § 15 nur noch das Präsidium der Synode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Synode die Kirchenleitung mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. Die Kirchenleitung legt der Synode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

§ 17

Entscheidung über die Wahlanfechtung; Wiederholungswahl

(1) In der Abhilfeentscheidung nach § 15 Abs. 2, der Entscheidung der aufsichtführenden Stelle nach § 15 Abs. 3 und in der Entscheidung des Kirchengerichts nach § 15 Abs. 4 ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers oder eine Berufung ungültig war,
2. eine Wahl insgesamt ungültig war und zu wiederholen ist.

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechtes oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 gelten die §§ 7 und 29 entsprechend.

(3) In der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. Den Termin bestimmt die bzw. der zuständige Wahlbeauftragte nach § 8 und § 9. Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) Die ungültig Gewählten oder Berufenen nach Absatz 1 Nr. 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten oder Berufenen im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode oder der Synode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt oder berufen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenleitung nach § 16.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die persönlichen stellvertretenden Mitglieder.

§ 18

Wahlunterlagen

Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die Stimmzettel handelt, verschlossen bei den Kirchenvorständen und bei dem Kirchenkreisvorstand aufzubewahren. Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode im Sinne

von § 1 Abs. 2 und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Beschwerde-, Wahlprüfungs- und kirchengerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Abschnitt 5

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

§ 19

Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes, berufenes oder entsandtes Mitglied der Kirchenkreissynode oder der Synode scheidet vorzeitig aus der Kirchenkreissynode oder der Synode aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchenkreisvorstand oder dem Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. durch die vom Kirchenkreisvorstand oder vom Nordelbischen Kirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht,
3. durch Beschluss der Kirchenkreissynode oder der Synode, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie im Falle des Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenkreissynode oder dem Präsidium der Synode zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mit der Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes darüber hinaus

1. mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Disziplinarverfahren,
2. für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes sowie für die Zeit des Verbotes der Amtsführung,
3. bei vorläufigen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach § 127 Abs. 1 des Disziplinargesetzes,
4. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Kirchenkreis oder einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
5. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
6. für die Dauer einer Zuweisung,
7. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
8. für die Dauer der Elternzeit nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das persönliche stellvertretende Mitglied das Mandat in der Kirchenkreissynode oder in der Synode wahr.

Teil II**Bildung der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 31 der Verfassung****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 21****Wahlzeitraum**

Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen durchzuführen. Die Kirchenleitung legt den Beginn der Frist auf einen Zeitpunkt spätestens neunzig Tage nach der Wahl in die Kirchenvorstände fest und gibt ihn im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 22**Wahldistrikt und Wahlbezirk**

(1) Die Gemeinde-Synodalen und die Pastoren-Synodalen werden in Wahldistrikten nach Distrikts-Wahlvorschlagslisten gewählt. Die Kirchenkreissynode bestimmt die Zusammenfassung von Kirchengemeinden zu je einem Wahldistrikt. Einzelne Kirchengemeinden können für sich einen Wahldistrikt bilden. Es können höchstens so viele Wahldistrikte eingerichtet werden, wie Pastoren-Synodale zu wählen sind.

(2) Die Mitarbeiter-Synodalen und die Werke-Synodalen werden in Wahlbezirken nach Bezirks-Wahlvorschlagslisten gewählt. Jeder Kirchenkreis ist ein Wahlbezirk. In Kirchenkreisen mit mehreren Kirchenkreisbezirken kann die Kirchenkreissynode bestimmen, dass die Kirchenkreisbezirke entweder je für sich oder zu mehreren zusammengefasst einen Wahlbezirk bilden; in jedem Wahlbezirk muss mindestens eine Werke-Synodale oder ein Werke-Synodaler gewählt werden können, die oder der den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehört.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 kann die Kirchenkreissynode festlegen, dass

1. die Mitarbeiter-Synodalen in den eingerichteten Wahlbezirken,
2. die Werke-Synodalen im Kirchenkreis als Wahlbezirk nach einer einheitlichen Kirchenkreis-Wahlvorschlagsliste zu wählen sind.

§ 23**Organisationsbeschluss**

(1) Vor Ablauf des dreißigsten Tages vor der Wahl in die Kirchenvorstände entscheidet die Kirchenkreissynode über

1. die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode,
2. die Einteilung in Wahldistrikte und Wahlbezirke und
3. die Zahl der in jedem Wahldistrikt und Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(2) Die Zahl der im Wahldistrikt zu wählenden Gemeinde-Synodalen soll dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl des Wahldistrikts zur Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises entsprechen. Bei der Festlegung nach Absatz 1 Nr. 3 ist für jeden Wahlbezirk zusätzlich zu bestimmen, wie hoch der Anteil der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den gewählten Werke-Synodalen höchstens sein darf.

(3) Der Kirchenkreisvorstand gibt die nach Absatz 1 und 2 gefassten Beschlüsse den Kirchenvorständen unverzüglich bekannt. Die Kirchenvorstände weisen die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf die Möglichkeit der Abgabe von Wahlvorschlägen durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hin.

§ 24**Wahlausschuss**

Der Kirchenkreisvorstand bildet aus seiner Mitte einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen.

§ 25**Wählerinnen und Wähler**

(1) Die Kirchenvorstände in Kirchengemeinden mit

1. bis zu 1500 Gemeindegliedern stellen höchstens sieben,
2. bis zu 3000 Gemeindegliedern stellen höchstens neun,
3. bis zu 6000 Gemeindegliedern stellen höchstens fünfzehn,
4. bis zu 10000 Gemeindegliedern stellen höchstens zwanzig,
5. über 10000 Gemeindegliedern stellen höchstens vierundzwanzig

Wählerinnen und Wähler. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl nicht vor Ablauf von zwei Monaten vor der Entscheidung nach § 23 Abs. 1 fest.

(2) Überschreitet in einer Kirchengemeinde die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes die in Absatz 1 festgelegte Anzahl von Wählerinnen und Wählern, bestimmt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte gesondert für jede der Wahlen nach § 30 bis 33 die Wählerinnen und Wähler.

§ 26**Wahlhandlung, Wahlergebnis im Kirchenvorstand, Wahl Niederschrift**

(1) Die Wahlen finden in einer Sitzung des Kirchenvorstandes statt.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Kirchenvorstand unverzüglich das Ergebnis. Es ist für jede Wahl nach § 30 bis 33 eine Wahl Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:

1. die Gemeindegliederzahl,
2. die zulässige Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes,
5. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
6. gegebenenfalls Anzahl und Namen der nicht wahlberechtigten Mitglieder,
7. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und
9. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Wahl Niederschrift und die Stimmzettel sind der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises zu übermitteln.

§ 27

Gesamtwahlergebnis des Kirchenkreises

(1) Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus einer Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl, so klärt sie die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises so weit wie möglich auf. Sie oder er ermittelt nach den Wahlniederschriften die Wahlergebnisse in den Wahldistrikten und Wahlbezirken und das Gesamtwahlergebnis des Kirchenkreises.

(2) Nach Berichterstattung durch die oder den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises stellt der Wahlausschuss fest, wer nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zum Mitglied der Kirchenkreissynode gewählt worden ist.

(3) Entfallen in einem Wahldistrikt oder Wahlbezirk gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet das Los.

(4) In Wahldistrikten mit mehreren Kirchengemeinden sind weitere Bewerberinnen oder Bewerber, die derselben Kirchengemeinde zuzuordnen sind, erst dann gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Wahldistrikts durch mindestens eine Gewählte bzw. einen Gewählten vertreten sind.

(5) Enthält das Wahlergebnis der Werke-Synodalen einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d der Verfassung zulässig ist, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die nächstgewählten Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche.

(6) Die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode Gewählten sind persönliche stellvertretende Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1.

(7) Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unterrichtet die Vorgeschlagenen, die Kirchenvorstände und die bzw. den Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche unverzüglich schriftlich über das Wahlergebnis. Der Kirchenvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 28

Konstituierende Sitzung

Die Kirchenkreissynoden treten bis zum Ablauf des sechzigsten Tages nach Durchführung der Berufungen nach § 34 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt den Termin.

§ 29

Nachrücken

Würde eine Kirchengemeinde bei Durchführung des Verfahrens nach § 7 für den Wahldistrikt mehr Gemeinde-Synodale oder Pastoren-Synodale stellen, als es vor dem Ausscheiden der Fall war, so rückt je nach Gruppenzugehörigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds das stellvertretende Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach, bei dem diese Wirkung nicht eintritt.

Abschnitt 2

Wahlen in die Kirchenkreissynode

§ 30

Gemeinde-Synodale

(1) Als Gemeinde-Synodale bzw. Gemeinde-Synodaler ist wählbar, wer

1. im Kirchenkreis nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar ist und
2. nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3 ist.

(2) Wahlvorschläge können vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises eingereicht werden von

1. den gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Gemeindegliedern im Wahldistrikt; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten,
2. den Kirchenvorständen im Wahldistrikt.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagslisten getrennt nach Wahldistrikten und leitet sie vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter.

§ 31

Pastoren-Synodale

(1) Als Pastoren-Synodale bzw. als Pastoren-Synodaler ist wählbar, wer

1. im Wahldistrikt eine kirchengemeindliche Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
2. eine Pfarrstelle des Kirchenkreises innehat oder verwaltet oder im Kirchenkreis eine gesamtkirchliche Pfarrstelle unter präpstlicher Aufsicht innehat oder verwaltet,
3. eine Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes innehat oder verwaltet,
4. einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises nach Artikel 89 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung zugeordnet ist.

(2) Wahlvorschläge können vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises eingereicht werden von

1. den im Wahldistrikt gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Gemeindegliedern für Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 Nr. 1; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten,
2. den Kirchenvorständen des Wahldistriktes für Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zur Wahl im Wahldistrikt,
3. den Mitgliedern des Konvents der Pastorinnen und Pastoren für einen von ihnen zu bestimmenden Wahldistrikt; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Konvents der Pastorinnen und Pastoren.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagslisten

getrennt nach Wahldistrikten und leitet sie vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter.

§ 32

Mitarbeiter-Synodale

(1) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3

1. im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises,
2. eines Kirchenkreisverbandes in dem verbandsangehörigen Kirchenkreis, dem sie entsprechend Absatz 2 Satz 1 zugeordnet sind,
3. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in dem Kirchenkreis der Kirchengemeinde, der sie angehören,

wenn sie nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar sind.

(2) Die nach Absatz 1 Wählbaren können vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises Wahlvorschläge für einen von ihnen zu bestimmenden Wahlbezirk einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren im Kirchenkreis Vorschlagsberechtigten.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt je Wahlbezirk die Wahlvorschlagsliste und leitet diese vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter.

§ 33

Werke-Synodale

(1) Als Werke-Synodale bzw. als Werke-Synodaler ist wählbar, wer

1. nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand innehat oder erwerben kann und
2. Funktionsträgerin oder Funktionsträger gemäß § 5 Abs. 5 bei einem dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienst oder Werk mit Ausnahme der Dienste und Werke auf nordelbischer Ebene ist.

(2) Die nach Absatz 1 Wählbaren können, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren im Kirchenkreis Vorschlagsberechtigten und muss die kirchliche Tätigkeit der oder des Vorgeschlagenen angeben.

(3) Für die Zuordnung eines Wahlvorschlags gilt § 32 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt je Wahlbezirk die Wahlvorschlagsliste und leitet sie vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter besonders zu kennzeichnen.

Abschnitt 3

Berufung durch den Kirchenkreisvorstand

§ 34

Berufungstermin

Der Kirchenkreisvorstand beruft vor Ablauf von dreißig Tagen nach dem Ende des Wahlzeitraumes nach § 21 die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Berufen werden kann nur, wer zur Kirchenkreissynode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Von den Berufenen darf höchstens ein Drittel den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

Teil III

Bildung der Synode gemäß Artikel 71 der Verfassung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 35

Wahlsitzung, Wahlzeitraum

(1) Die Wahlen zur Synode nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der nach Teil I und II dieses Kirchengesetzes neu zusammengesetzten Kirchenkreissynode statt. Diese Sitzung ist vor Ablauf des achten Monats nach der Wahl in die Kirchenvorstände durchzuführen.

(2) Die Wahlen zur Synode nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung finden auf der letzten Tagung der amtierenden Synode statt.

§ 36

Mitglieder der Kirchenkreissynoden

Mitglieder der Kirchenkreissynode können in ihrem Status gemäß § 1 Abs. 1 zum Mitglied der Synode gewählt oder berufen werden.

§ 37

Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes

Die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglied der Synode sein.

§ 38

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Kirchenkreissynode ermittelt das Stimmresultat. Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber, so entscheidet das Los. Die bzw. der Vorsitzende der Kirchenkreissynode stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Kirchenkreissynode bekannt. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises teilt das Wahlergebnis den Bewerberinnen und Bewerbern sowie dem Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche unverzüglich schriftlich mit.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen zum Gesamtwahlergebnis zusammen und gibt die Zusammensetzung der Synode im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 39**Konstituierende Sitzung**

Die Synode tritt vor Ablauf des zehnten Monats nach der Wahl in die Kirchenvorstände zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Kirchenleitung bestimmt den Termin.

Abschnitt 2**Gemeinde-Synodale****§ 40****Sitzverteilung**

Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale. Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Verteilung der weiteren Mandate auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer fest und gibt diese im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 41**Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge**

(1) Als Gemeinde-Synodale bzw. Gemeinde-Synodaler ist wählbar, wer

1. im Kirchenkreis nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar ist und
2. nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3 ist.

(2) Wahlvorschläge können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises eingereicht werden von

1. den zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Gemeindegliedern im Kirchenkreis; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens je fünf weiteren Wahlberechtigten aus zwei Kirchengemeinden,
2. den Kirchenvorständen im Kirchenkreis.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagsliste und leitet sie unverzüglich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode weiter.

Abschnitt 3**Pastoren-Synodale****§ 42****Sitzverteilung**

Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Verteilung der weiteren Mandate auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer fest und gibt diese im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 43**Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge**

(1) Als Pastoren-Synodale bzw. Pastoren-Synodaler ist wählbar, wer im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet.

(2) Pastorinnen und Pastoren können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der bzw. dem Wahlbeauftragten

des Kirchenkreises einreichen. Diese bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Pastorinnen und Pastoren im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagsliste und leitet sie unverzüglich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode weiter.

§ 44**Pröpstinnen und Pröpste**

Je Kirchenkreis kann nur eine Pröpstin oder ein Propst Mitglied der Synode werden. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 4**Mitarbeiter-Synodale****§ 45****Sitzverteilung**

In den Kirchenkreisen Altholstein, Dithmarschen, Hamburg-West/Südholstein, Lübeck-Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzau-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg ist je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler zu wählen, im Kirchenkreis Hamburg-Ost zwei Mitarbeiter-Synodale.

§ 46**Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge**

(1) Als Mitarbeiter-Synodale sind wählbar die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3

1. im Aufsichtsbereich eines Kirchenkreises durch die Kirchenkreissynode dieses Kirchenkreises,
2. der Kirchenkreisverbände durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, dem sie entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 zugeordnet sind,
3. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem sie Gemeindeglied sind,

wenn sie nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar sind.

(2) Die nach Absatz 1 Wählbaren können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn weiteren im Kirchenkreis Vorschlagsberechtigten.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagsliste und leitet sie unverzüglich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode weiter.

Abschnitt 5**Werke-Synodale****§ 47****Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge**

(1) Als Werke-Synodale bzw. Werke-Synodaler ist wählbar, wer

1. nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand innehat oder erwerben kann und

2. Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger im Sinne von § 5 Abs. 5 bei einem Dienst oder einem Werk auf nordelbischer Ebene ist.

(2) Die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor der Synodentagung nach § 35 Abs. 2 Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden der Kammer für Dienste und Werke einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten und muss die kirchliche Tätigkeit der oder des Vorgeschlagenen angeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke prüft gemeinsam mit der oder dem Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche die Wahlvorschläge, erstellt je eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 sowie für die ehrenamtlich Tätigen nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 und leitet diese unverzüglich an das Synodenpräsidium weiter.

Abschnitt 6

Berufung durch die Kirchenleitung

§ 48

Berufungstermin

Die Kirchenleitung beruft vor Ablauf des dreißigsten Tages nach dem Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 die zu berufenden Mitglieder der Synode und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Berufen werden kann nur, wer zur Synode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Unter ihnen sollen höchstens drei aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein.

Teil IV

Bildung der Kirchenkreissynoden 2009

§ 49

Wahlkreise

(1) Die Wahlen und Berufungen in die Kirchenkreissynoden der nach dem Zweiten Strukturreformgesetz am 1. Mai 2009 entstehenden neuen Kirchenkreise werden in Wahlkreisen durchgeführt. Es bilden

die Kirchenkreise	den Wahlkreis
– Kiel und Neumünster	Altholstein,
– Norderdithmarschen und Süderdithmarschen	Dithmarschen,
– Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn	Hamburg-Ost,
– Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg	Hamburg-West/Südholstein,
– Herzogtum Lauenburg und Lübeck	Lübeck-Lauenburg,
– Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern	Nordfriesland,
– Eutin und Oldenburg	Ostholstein,
– Plön und Segeberg	Plön-Segeberg,
– Münsterdorf und Rantzaу	Rantzaу-Münsterdorf,
– Eckernförde und Rendsburg	Rendsburg-Eckernförde,
– Angeln, Flensburg und Schleswig	Schleswig-Flensburg.

(2) Die Kirchengemeinde Medelby wird dem Wahlkreis Schleswig-Flensburg zugeordnet, die Kirchengemeinde Friedrichstadt dem Wahlkreis Nordfriesland, die Kirchengemeinde Owschlag dem Wahlkreis Rendsburg-Eckernförde und die Kirchengemeinde Wentorf dem Wahlkreis Lübeck-Lauenburg.

§ 50

Entsprechende Anwendung

Die sich auf die Kirchenkreise erstreckenden Vorschriften der Teile I und II sind auf die Wahlkreise entsprechend anzuwenden. Es gelten

1. das Gebiet des Wahlkreises als örtlicher Bereich des Kirchenkreises,
2. die Gesamtheit der Aufsichtsbereiche der in einem Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise als Aufsichtsbereich des Kirchenkreises,
3. die Gesamtheit der Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Dienste und Werke der in einem Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise als Konvent der Pastorinnen und Pastoren sowie als Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises.

§ 51

Die oder der Wahlbeauftragte des Wahlkreises; gemeinsamer Wahlausschuss

(1) Die Kirchenkreisvorstände der zu einem Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise berufen durch übereinstimmende Beschlüsse

1. die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten des Wahlkreises, die oder der für den Wahlkreis die Aufgaben und Befugnisse der oder des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises wahrnimmt und regelt die Vertretung;
2. aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Wahlausschuss, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern je Kirchenkreis bestehen soll. Der gemeinsame Wahlausschuss nimmt für den Wahlkreis die Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses nach § 27 Abs. 2 bis 6 wahr.

(2) Die dem Kirchenkreisvorstand durch dieses Kirchenreformgesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden durch den gemeinsamen Wahlausschuss wahrgenommen; ausgenommen sind die Aufgaben und Befugnisse nach § 52 Abs. 1 und nach § 53.

§ 52

Gemeinsamer Organisationsbeschluss

(1) Die Entscheidungen nach § 22 und § 23 werden von den Kirchenkreisvorständen der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise durch inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse bis zum Ablauf eines Tages vor der Wahl in die Kirchenvorstände getroffen (gemeinsamer Organisationsbeschluss). § 25 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Grundlage einer Einteilung in Wahlbezirke nach § 22 Abs. 2 und 3 sind die Grenzen der in den Überleitungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Strukturreformgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 4 des Zweiten Strukturreformgesetzes vorgesehenen Kirchenkreisbezirke.

§ 53

Berufungen

Die Berufungen in die Kirchenkreissynode werden von den Kirchenkreisvorständen der im Wahlkreis zusammen-

geschlossenen Kirchenkreise in gemeinsamer Sitzung vorgenommen. Der gemeinsame Organisationsbeschluss kann getrennte Abstimmung vorsehen, wenn gewährleistet ist, dass der zulässige Anteil der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht überschritten wird.

§ 54

Termine

(1) Wahlzeitraum für die Wahlen in die Kirchenkreissynode nach § 21 ist die Zeit vom 28. Februar 2009 bis zum 13. März 2009.

(2) Die Kirchenkreissynoden treten im Zeitraum vom 1. bis zum 9. Mai 2009 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

(3) Die Wahlvorschläge nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 müssen bis zum 7. Februar 2009 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Wahlkreises eingegangen sein.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 55

Weitere Anwendung bisherigen Rechts

Für die Zusammensetzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes amtierenden Kirchenkreissynoden und amtierenden Synode sind bis zur Konstituierung der im Jahre 2009 neu zu bildenden Kirchenkreissynoden und der neu zu bildenden Synode die maßgeblichen Vorschriften des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315), weiterhin anzuwenden.

§ 56

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die Neubildung der Kirchenkreissynoden und der Synode im Zusammenhang der Kirchenwahl 2008 / 2009.

§ 57

Außerkräfttreten

Die Vorschriften des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315), treten außer Kraft

1. mit Ablauf des 30. April 2009, soweit sie die Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden regeln;
2. mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung der Synode nach § 39, soweit sie die Zusammensetzung der Synode regeln;
3. im Übrigen mit Ablauf des 30. November 2008, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände außer Kraft treten.

Das vorstehende von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Nr. 19 Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisitationsG).

Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 290)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Visitation ist Ausdruck der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in der Gesamtheit ihrer Lebensäußerungen. Sie soll helfen, den Auftrag der Kirche in Gottesdienst, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen, Seelsorge und Unterweisung zu erfüllen. Durch sie soll die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aller Gemeindeglieder gefördert, die missionarische, diakonische, ökumenische und öffentliche Verantwortung gestärkt und die Verbundenheit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen untereinander vertieft werden. Sie dient dem Austausch über die Ziele kirchlicher Arbeit. Sie ist gemeinsame Beratung und Seelsorge.

Die Visitatorinnen und Visitatoren wirken darauf hin, dass die kirchliche Ordnung eingehalten und die Einheit der Kirche gefördert wird. Sie sprechen Ermunterung und Bestärkung zu.

Die in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu geistlicher Leitung und Aufsicht Berufenen führen die Visitation durch. Sie gilt den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den kirchlichen Einrichtungen sowie den in ihnen tätigen Gremien, den Pastorinnen und Pastoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

I. Die pröpstliche Visitation

§ 1

(1) Die Pröpstin oder der Propst visitiert die Kirchengemeinden und die kirchlichen Einrichtungen ihres oder seines Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Unterstützung der Visitation kann die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Kirchenkreisvorstand eine Kommission bilden, der sachverständige Personen angehören.

(3) Die Visitationen sind in jedem Kirchenkreis nach einem regelmäßigen geordneten Turnus, in der Regel alle sechs Jahre, durchzuführen. Dabei gelangen die Instrumente der Personal- und Organisationsentwicklung zur Anwendung.

§ 2

(1) Die Pröpstin oder der Propst stellt für jedes Jahr im Voraus einen Visitationsplan auf und teilt ihn der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel, dem Kirchenkreisvorstand und dem Nordelbischen Kirchenamt mit. Die Kirchengemeinden sowie die Einrichtungen des Kirchenkreises können die Visitation und die Aufnahme in den Visitationsplan beantragen.

(2) Den zu visitierenden Kirchengemeinden und Einrichtungen soll die Visitation mindestens sechs Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Gemeindeglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, Wünsche und Beschwerden der Pröpstin oder dem Propst schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(3) Zur Vorbereitung der Visitation erhält die Pröpstin oder der Propst einen Bericht der Gemeinde oder der Einrichtung, in dem deren besondere Aufgaben und Erfahrungen, die Struktur der Arbeitsfelder, der Stand der Arbeit, die Finanz- und Vermögenslage, die kirchlichen Gebäude und die gegenwärtige Situation der einzelnen Bereiche dargestellt sind.

(4) Der Verlauf der Visitation soll spätestens einen Monat vorher zwischen der Pröpstin oder dem Propst und dem Kirchenvorstand oder der Leitung der Einrichtung abgesprochen werden.

§ 3

(1) Die Visitation der Kirchengemeinde soll die wesentlichen Arbeitsfelder, Bereiche und Einrichtungen erfassen. Die Pröpstin oder der Propst erörtert, im Fall des § 1 Abs. 2 zusammen mit der Kommission, im Gespräch mit dem Kirchenvorstand, den Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand der vorgelegten schriftlichen Mitteilungen und Berichte sowie des persönlichen Eindrucks die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben. Zur Visitation gehören insbesondere eine Kirchenvorstandssitzung, eine Gemeindeversammlung und ein Visitationsgottesdienst, sowie in einer Einrichtung der Kirchengemeinde die Teilnahme an einer Sitzung des Leitungsgremiums.

(2) Der Kirchenvorstand soll der Pröpstin oder dem Propst, im Fall des § 1 Abs. 2 zusammen mit der Kommission, eine Begegnung mit dem ökumenischen, gesellschaftlichen und öffentlichen Umfeld der Kirchengemeinde, insbesondere mit repräsentativen Vertretungen der anderen christlichen Glaubensgemeinschaften, der politischen Gemeinden, der Schulen und der Medien ermöglichen.

(3) Zur Visitation gehören in der Regel Gespräche mit den Pastorinnen und Pastoren sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitwirkenden, wobei Gelegenheit zu Einzelgesprächen vorgesehen werden soll.

(4) Bei der Visitation ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Pröpstin oder dem Propst in Abwesenheit der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über deren Amtsführung zu äußern.

(5) Im Visitationsgottesdienst kann die Predigt entweder von der Pröpstin oder dem Propst oder einer Pastorin oder einem Pastor der Kirchengemeinde gehalten werden. Im letzteren Fall soll die Pröpstin oder der Propst die Gelegenheit haben, sich an die Gemeinde zu wenden.

(6) Die Visitation von Einrichtungen des Kirchenkreises erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls in dem Rahmen, wie er durch die Absätze 1 bis 5 beschrieben ist.

§ 4

(1) Als bald nach Abschluss der Visitation erstellt die Pröpstin oder der Propst einen Bericht, der über die wesentlichen Ergebnisse der Visitation Auskunft gibt. Er enthält Vorschläge, Anregungen, Hinweise oder Ermahnungen und die getroffenen Vereinbarungen. Dem Bericht sind die Berichte gemäß § 2 Abs. 3 und sonstige Unterlagen über Veranstaltungen während der Visitation beizufügen.

(2) Der Bericht wird der Kirchengemeinde oder der Einrichtung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Nach Eingang der Stellungnahme findet auf Wunsch der Pröpstin oder des Propstes oder des Kirchenvorstandes oder der Einrichtungsleitung eine Abschlussbesprechung statt, die auch öffentlich sein kann.

(3) Die Pröpstin oder der Propst gibt den abschließenden Bericht über die pröpstliche Visitation zusammen mit der Stellungnahme des Kirchenvorstandes oder der Einrichtung dem Kirchenkreisvorstand und der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel zur Kenntnis. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und das Nordelbische Kirchenamt erhalten Abschriften.

§ 5

Soweit vereinbart legt die Kirchengemeinde oder die Einrichtung der Pröpstin oder dem Propst spätestens ein Jahr nach dem Eingang des Berichtes gemäß § 4 Abs. 3 ihrerseits einen Bericht darüber vor, welchen Fortgang die Umsetzung der Visitationsergebnisse nimmt. Die Pröpstin oder der Propst kann, sofern der Bericht dazu Anlass gibt, weitere Vorschläge, Anregungen, Hinweise oder Ermahnungen aussprechen.

II. Die bischöfliche Visitation

§ 6

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das umfassende Recht zur Visitation. Zu ihren bzw. seinen besonderen Pflichten gehört die Visitation der gesamtkirchlichen Einrichtungen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben in ihren Sprengeln das umfassende Recht zur Visitation. Sie visitieren insbesondere die Kirchenkreise. Dazu gehört auch das Gespräch mit den Konventen der Pastorinnen und Pastoren und den Kirchenkreisvorständen. In Absprache mit den Pröpstinnen und Pröpsten visitieren sie Kirchengemeinden und Einrichtungen in den Kirchenkreisen.

§ 7

(1) Die Visitationspläne der Bischöfe werden im Bischofsrat für jedes Jahr im voraus aufgestellt.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel teilen ihren Visitationsplan den Pröpstinnen und Pröpsten ihres Sprengels, den Hauptbereichsleitungen sowie dem Nordelbischen Kirchenamt mit.

(3) Die bischöfliche Visitation orientiert sich an den §§ 2 bis 5.

III. Die Visitation der rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen

§ 8

Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen werden visitiert, soweit dies allgemein oder im Einzelfall vereinbart ist.

IV. Die außerordentliche Visitation

§ 9

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände oder auf begründeten Antrag können sowohl die Bischöfinnen und Bischöfe als auch die Pröpstinnen und Pröpste jederzeit eine außerordentliche Visitation durchführen.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der außerordentlichen Visitation kann in erforderlichem Umfang von den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere von § 2 Abs. 2 bis 4 und von § 3 Abs. 1 bis 4, abgewichen werden.

V. Inkrafttreten

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Visitationsordnung vom 2. August 1983 (GVOBl., S. 199) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard U l r i c h
Bischof

Nr. 20 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG); hier: Berichtigung.

Vom 6. Oktober 2008. (GVOBl. S. 292/ABl. EKD 426)

Der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254) ist in der Anlage »Besoldungsgruppen A und B« bei den Fußnoten zu Besoldungsgruppe A 14 nicht in der korrekten Reihenfolge wiedergegeben. Innerhalb der Buchstaben-Untergliederung in Fußnote 3 sind zwischen Buch-

stabe d und Buchstabe e die Fußnoten 4 und 5 abgedruckt.

Die Fußnoten 4 und 5 haben ihren richtigen Platz nach Fußnote 3, die mit dem Buchstaben e endet.

K i e l, den 6. Oktober 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 21 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz –.

Vom 14. November 2008. (ABl. S. 193)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz – vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2005 (ABl. S. 224), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Davon werden 14 Mitglieder von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Das 15. Mitglied wird von der Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Vertretung der Kirchenbeamtenschaft gewählt; wählbar sind in diesem Wahlgang alle nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 2 MVG).«

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Abs. 1 Satz 3) einberufen. Zur ersten Vollversammlung nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein. Ihr gehören alle unter den Geltungsbereich des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (KBG.Pfalz) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Personen an. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anwesend ist.

(4) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist vor dem Erlass landeskirchlicher Vorschriften, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie ihre sozialen Belange betreffen anzuhören. Sie ist zu diesem Zweck von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Abs. 1 Satz 3) einzuberufen, die die Rechte wahrnimmt. Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist befugt, zu den Regelungen nach Satz 1 Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.«

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für den bei seinem Erlass gewählten Gesamtausschuss und seine Mitglieder gilt. Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14. Oktober 2004 (ABl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend, sofern die Kirchenregierung nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften trifft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 15. November 2008

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Nr. 22 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz).

Vom 14. November 2008. (ABl. S. 195)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz) vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (ABl. S. 270), wird wie folgt geändert:

Nach § 25 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Landeskirchenrat genehmigt werden.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 15. November 2008

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Nr. 23 Gesetz zur Änderung arbeits-, dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften.**Vom 14. November 2008.** (ABl. S. 196)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Anwendung des Bundesangestellten-tarifvertrages (BAT) und des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1980 (ABl. 1981 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (ABl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

»Gesetz über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)«.

2. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

»I. Beschäftigte«

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz geltenden Fassung (TVöD-VKA) finden für die Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) der Landeskirche, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen entsprechende Anwendung.

Dies wird in den Einzelarbeitsverträgen vereinbart.«

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Zur Berücksichtigung der Eigenart des kirchlichen Dienstes gelten folgende besondere Regelungen:

(1) Zu § 1 Abs. 2 TVöD-VKA: Ausgenommen sind ferner Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden.

(2) Zu § 25 TVöD-VKA: Anstelle des § 25 TVöD-VKA tritt die Regelung, nach welcher kirchliche Beschäftigte Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben nach dem Gesetz über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 18. Januar 1967 (ABl. S. 29).

(3) Zu § 34 Abs. 3 TVöD-VKA: Auf die Beschäftigungszeit ist außerdem die Tätigkeit im kirchlichen Dienst einschließlich der Beschäftigung bei kirchlichen Werken – ohne Rücksicht auf deren Rechtsform – anzurechnen.

(4) Zu § 34 TVöD-VKA: Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der Evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.

(5) Zu § 41 TVöD-BT-V: Die Beschäftigten haben den ihnen anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchliche Mitarbeiterin/kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen. Soweit nicht eine gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung vorgesehen ist, haben die Beschäftigten bei Dienstantritt jeweils eine Verpflichtungserklärung in folgen-

dem Wortlaut abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen: ‚Ich versichere, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchliche Mitarbeiterin/kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen‘. Über die Verpflichtung ist eine von den Beschäftigten jeweils mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.«

5. Abschnitt II. wird gestrichen.

6. Der bisherige Abschnitt III. wird Abschnitt II.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

»Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich der dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) angeschlossenen Verbände, Anstalten und Einrichtungen, soweit diese es durch Beschluss ihrer satzungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben. Dabei können auch der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 12. Oktober 2006 und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils für die Beschäftigten der Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung (TV-L) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind (AVR), angewendet werden.«

Artikel 2

Das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2005 (ABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort »Angestelltenverhältnis« durch das Wort »Arbeitsverhältnis« ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Theologinnen/Theologen im Arbeitsverhältnis erhalten aufgrund des Dienstvertrages anstelle des Grundgehalts und Familienzuschlags (§§ 2 bis 6, 13 und 14) Entgelt nach Maßgabe des Gesetzes über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. November 2008.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) treten an die Stelle

- der Besoldungsgruppe A 13 die Entgeltgruppe 13
- der Besoldungsgruppe A 14 die Entgeltgruppe 14
- der Besoldungsgruppe A 15 die Entgeltgruppe 15
- der Besoldungsgruppe A 16 die Entgeltgruppe 15 Ü.

(3) In entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 erhalten Theologinnen/Theologen im Arbeitsverhältnis die Entgeltgruppe 14 zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würden.

(4) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erhalten Theologinnen/Theologen, die aufgrund der Beschäftigung im Arbeitsverhältnis Verwalterinnen/Verwalter einer Stelle sind, die der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, ein entsprechendes Entgelt.«

Artikel 3

Das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (ABl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zehnten Abschnitts und in §§ 1 Abs. 2, 96, 97 und 98 Abs. 1 (einschließlich der Überschriften der §§ 96 und 97) wird das Wort »Angestelltenverhältnis« jeweils durch das Wort »Arbeitsverhältnis« ersetzt.
2. In § 97 letzter Satz wird das Wort »Angestellten« durch das Wort »Beschäftigten« ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der durch dieses Gesetz beschlossenen Fassung in inklusiver Sprache neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 15. November 2008

– Kirchenregierung –
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

Nr. 24 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Vom 14. November 2008. (ABl. S. 200)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 18. Januar 1967, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 1970 (ABl. S. 205), bestätigt durch Gesetz vom 13. November 1970 (ABl. S. 296), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber ihren privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unter dem Namen

»Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt«

eine Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Dekanate, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und ihrer Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Ihre Satzung wird erlassen von den Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen im Einvernehmen

mit den Finanzausschüssen ihrer Kirchen-(Landes-)synoden und der Diakonischen Werke. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der gewährleistenden Kirchen unbeschadet der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht.

§ 1 a

(1) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beteiligten sowie den privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch für eine freiwillige Alters- und Hinterbliebenenversorgung offen. Im Zusammenhang mit der Altersversorgung der privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Kasse weitere Leistungen erbringen.

(2) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 2

(1) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet.

(2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse wird durch die Kirchen gewährleistet.

§ 3

(1) Privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages sowie die auf Grund eines Gestellungsvertrages tätigen Personen.

(2) Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Kasse versicherungspflichtig.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 3 a

(1) Öffentlich-rechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchenbeamtinnen und -beamte sowie Pfarrerninnen und Pfarrer.

(2) Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Rahmen des § 1 a bei der Kasse versichert sein.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 4

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Anstalten und Einrichtungen und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ihre Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und ihre Anstalten und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Zusatzversorgungspflicht gemäß der Satzung der Kasse unterliegen, bei dieser Kasse zu versichern.

§ 5

(1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt Ausnahmen von den in § 3 Absatz 2 und § 4 festgelegten Verpflichtungen zulassen, wenn

- a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
- b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonissenanstalten handelt,
- c) es sich um Arbeitnehmer handelt, die auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusatzversorgung von Angestellten

ten und Arbeitern im kirchlichen Dienst vom 4. 12. 1958 (Amtsblatt 1959 S. 2 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) und auf Grund des Zusatzversorgungsgesetzes der Pfälzischen Landeskirche vom 14. 11. 1963 (Amtsblatt S. 151) sich für eine Zusatzversorgung nach diesen Gesetzen entschieden haben oder eine andere zusätzliche Altersversorgung haben.

(2) Anträgen auf Anschluss an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt für solche Mitarbeiter, die bereits anderweitig versichert sind, oder die sich für eine zusätzliche Altersvorsorge nach dem Zusatzversorgungsgesetz vom 4. 12. 1958 (Amtsblatt 1959 S. 2 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) oder dem Zusatzversorgungsgesetz der Pfälzischen Landeskirche vom 14. 11. 1963 (Amtsblatt S. 151) entschieden haben, die bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, ist zu entsprechen. Sollte nachweislich ein Arbeitnehmer von dieser gesetzlichen Regelung vor Ablauf der Jahresfrist keine Kenntnis erlangt haben, hat er das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme einen entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 6

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau und der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.

§ 7

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.

§ 8

(1) Entgegenstehende Bestimmungen treten hinsichtlich des Personenkreises, der nach diesem Gesetz zusätzlich versorgt wird, außer Kraft.

(2) Die Kirchenleitungen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 9

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Verträge wegen des Anschlusses an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses eines solchen Vertrages gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes erlassene Satzung für die sich anschließende Kirche und ihre Einrichtungen entsprechend.

§ 10

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) die Einrichtungen der Inneren Mission im Bereich der Pfälzischen Landeskirche als Einrichtung der Pfälzischen Landeskirche,
- b) das Hilfswerk der Pfälzischen Landeskirche und der Landesverband der Inneren Mission im Bereich der

Pfälzischen Landeskirche als Diakonisches Werk der Pfälzischen Landeskirche.

(2) Für die Evangelische Kirche der Pfalz ist der Landeskirchenrat als vertretungsberechtigtes Organ Kirchenleitung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Zustimmung des Landesverbandes der Inneren Mission zum Erlass der Satzung der Zusatzversorgungskasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2) gilt als erteilt, wenn dieser bis zum Erlass der Satzung sich nicht verpflichtet hat, seine Mitarbeiter bei der Zusatzversorgungskasse zu versichern.

§ 11

Die Änderungen des Kirchengesetzes treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 15. November 2008

– Kirchenregierung –
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

Nr. 25 Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung).

Vom 14. November 2008. (ABl. S. 204)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenbuchordnung vom 22. Mai 2002 (ABl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2006 (ABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 24 das Wort »Berechtigte« durch das Wort »Auskünfte« und bei § 25 das Wort »Auskünfte« durch das Wort »Berechtigte« ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe »§ 24« durch die Angabe »§ 25« ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Werden Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte aus dem Taufbuch beantragt, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsachen offenbar werden, die geeignet sind, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.«
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»Daten, die in staatlichen Personenstandsregistern geführt werden, sind bei den dafür zuständigen staatlichen Stellen zu erfragen.«
 - e) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte zum Zwecke der Familienforschung über noch lebende Personen werden nicht erteilt, soweit nicht eine entsprechende Vollmacht der betroffenen Person vorliegt.«

- f) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 »Ergänzend zu den Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Benutzung von Kirchenbüchern und Verzeichnissen die Regelungen des Archivgesetzes und der Benutzungsordnung.«

3. § 24 erhält folgende Fassung:

»§ 24

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.«

4. § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25

Berechtigte

(1) Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte werden auf Antrag erteilt

- a) den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, Bevollmächtigten, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen,
- b) anderen Personen, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen,
- c) anderen Personen, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, aus
- aa) Taufbüchern, Aufnahmebüchern, Verzeichnissen der Austritte und Übertritte, Familien- und Sakristei-verzeichnissen nach 110 Jahren seit dem letzten Eintrag,

bb) Konfirmationsbüchern und Abendmahlsverzeichnissen (Kommunikantenverzeichnissen) nach 100 Jahren nach der letzten Eintragung,

cc) Traubüchern und Verzeichnissen der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung nach 80 Jahren seit der letzten Eintragung,

dd) Bestattungsbüchern nach 30 Jahren seit der letzten Eintragung,

d) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Die Einsichtnahme in Kirchenbücher und die Anfertigung fotomechanischer Kopien aus Kirchenbüchern ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 c) möglich.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei Minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder bestellten Betreuerinnen oder Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 15. November 2008

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 26 Kirchengesetz zur Fortführung der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 16. November 2008. (ABl. S. A166)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 12 Abs. 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zweites Kirchengesetz zur Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

§ 1

Zusammenschluss von Kirchenbezirken, Rechtsnachfolge

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 werden zusammengeschlossen

1. die Kirchenbezirke Annaberg und Stollberg zum Kirchenbezirk Annaberg;
2. die Kirchenbezirke Borna und Grimma zum Kirchenbezirk Leipziger Land;
3. die Kirchenbezirke Dippoldiswalde und Freiberg zum Kirchenbezirk Freiberg;
4. die Kirchenbezirke Flöha und Marienberg zum Kirchenbezirk Marienberg.

(2) Die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke sind Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke, aus denen sie hervorgegangen sind.

(3) Für die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke gelten die für das Jahr 2009 beschlossenen Haushaltspläne der Kirchenbezirke, aus denen die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke hervorgehen, durch Zusammenführung der Einzelpositionen als gemeinsamer Haushaltsplan weiter. Genehmigungserfordernisse und Zweckbestimmungen von Rücklagen und Vermögen bleiben unberührt.

§ 2

Übergang des Eigentums an Grundstücken

Das Eigentum der bisherigen Kirchenbezirke an Grundstücken und ihrem Zubehör geht mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke über. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte, Vormerkungen, Belastungen und sonstige dingliche Rechte.

§ 3

Kirchenbezirkssynoden und Kirchenbezirksvorstände

(1) Durch die Neugliederung der Kirchenbezirke wird die Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden nicht unterbrochen.

(2) In den zusammengeschlossenen Kirchenbezirken setzen sich die Kirchenbezirkssynoden ab 1. Januar 2009 bis

zum Ablauf der Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden aus den Pfarrern und Gemeindegliedern zusammen, die bis zum 31. Dezember 2008 Mitglieder der jeweiligen Kirchenbezirkssynode des Kirchenbezirks waren, aus denen der zusammengeschlossene Kirchenbezirk hervorging.

(3) Die Vorstände der Kirchenbezirkssynoden der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke setzen sich bis zum Ablauf der Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Kirchenbezirkssynoden zusammen. Funktionen, die die Mitglieder in den bisherigen Kirchenbezirkssynoden innehatten, bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden bestehen mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirkssynoden und die Vorsitzenden der Ausschüsse gemeinsam die ihnen durch das Kirchenbezirksgesetz zugewiesenen Aufgaben für den zusammengeschlossenen Kirchenbezirk wahrnehmen. § 12 a Abs. 1 Satz 4 des Kirchenbezirksgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorstand der Kirchenbezirkssynode über den Wahlleiter Beschluss fasst.

(4) Die Kirchenbezirksvorstände der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke setzen sich bis zur Neuwahl durch die vierten Kirchenbezirkssynoden aus den Mitgliedern der Kirchenbezirksvorstände der bisherigen Kirchenbezirke zusammen. Funktionen, die die Mitglieder in den bisherigen Kirchenbezirksvorständen innehatten, erlöschen zum 31. Dezember 2008. §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Kirchenbezirksgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Einberufung des Kirchenbezirksvorstandes des zusammengeschlossenen Kirchenbezirks Freiberg zu seiner ersten Sitzung nach dem 1. Januar 2009 erfolgt durch den Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenbezirke

(1) Die am 31. Dezember 2008 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Kirchenbezirke gehen nach Maßgabe der Vorschriften in § 1 auf die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke über.

(2) Sind im Bereich der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke mit Inkrafttreten dieses Gesetzes mehrere Bezirkskatecheten, Kirchenmusikdirektoren oder Bezirksjugendwarte tätig, bleibt deren Arbeitsbereich bis zum 31. Dezember 2013 im bisherigen Umfang unberührt, soweit mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine andere Vereinbarung im Rahmen der Haushalt- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes geschlossen wird.

§ 5

Pfarrstellenplanung

In jedem zusammengeschlossenen Kirchenbezirk ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 die nicht mehr mit dem Superintendentenamt verbundene Gemeindepfarrstelle neu zu planen. Der zusammengeschlossene Kirchenbezirk unterbreitet die entsprechenden Vorschläge gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. f des Kirchenbezirksgesetzes. § 1 Abs. 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Für die Dienststellen der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke ist unverzüglich eine neue gemeinsame Mitarbeitervertretung zu wählen. Mit Beginn der Amtszeit der

neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen, spätestens jedoch am 30. Juni 2009.

§ 7

Einrichtungen von Kirchenbezirken

Einrichtungen der bisherigen Kirchenbezirke gehen auf die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke über und setzen ihre Tätigkeit jeweils als Einrichtung dieses Kirchenbezirkes fort.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

§ 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2007 (ABl. S. A 242) erhält folgende Fassung:

»Das Gebiet der Landeskirche ist in 21 Kirchenbezirke gegliedert, die folgende Namen tragen: Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Chemnitz, Dresden Mitte, Dresden Nord, Freiberg, Glauchau, Großhain, Kamenz, Leipzig, Leipziger Land, Leisnig-Oschatz, Löbau-Zittau, Marienberg, Meißen, Plauen, Pirna, Rochlitz und Zwickau.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 27 Zweites Kirchengesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse von Superintendenten im Zusammenhang mit der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 17. November 2008. (ABl. S. A167)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Dienstverhältnisse von Superintendenten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Zweiten Kirchengesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. November 2008 genannten bisherigen Kirchenbezirke werden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 auf die durch Zusammenschluss entstandenen Kirchenbezirke wie folgt übergeleitet:

1. Superintendent des aus dem Zusammenschluss der Kirchenbezirke Annaberg und Stollberg hervorgehenden

Kirchenbezirkes Annaberg wird der Superintendent des bisherigen Kirchenbezirkes Annaberg;

2. Superintendent des aus dem Zusammenschluss der Kirchenbezirke Borna und Grimma hervorgehenden Kirchenbezirkes Leipziger Land wird der Superintendent des bisherigen Kirchenbezirkes Borna;
3. Superintendent des aus dem Zusammenschluss der Kirchenbezirke Flöha und Marienberg hervorgehenden Kirchenbezirkes Marienberg wird der Superintendent des bisherigen Kirchenbezirkes Flöha.

(2) Vorschlags- und Ernennungsverfahren gemäß § 15 Abs. 5 und 6 der Kirchenverfassung und Verfahren zur Übertragung der Pfarrstellen gemäß § 12 Buchstabe d des Pfarrstellenübertragungsgesetzes finden nicht statt.

(3) Für die Superintendenzen der nach § 1 Abs. 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zusammengeschlossenen Kirchenbezirke sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenzen und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (ABl. S. A 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (ABl. S. A 97), die Stellvertreter neu zu bestellen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Vom 17. November 2008. (ABl. S. A178)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch das Verwaltungsstrukturgesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter »in Bund und Ländern« durch die Wörter »des Freistaates Sachsen« ersetzt.
2. In § 5a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter »beim Bund und bei den Ländern« durch die Wörter »des Freistaates Sachsen« ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern »der Besoldungsgruppe 13 der« die Wörter »für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern »in einer Kirchgemeinde nach Besoldungsgruppe 13 der« die Wörter »für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden« eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern »in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der« die Wörter »für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden« eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe »A 15« durch die Wörter »15 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A« ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden nach den Wörtern »in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der« die Wörter »für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden« eingefügt.
4. Die Überschrift vor § 11 wird wie folgt gefasst: »Besoldung während des Mutterschutzes und der Elternzeit«.
 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Für die Zeit des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »Während der Elternzeit« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter »des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »der Elternzeit« und das Wort »Erziehungsurlaubsverordnung« durch das Wort »Elternzeitverordnung« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter »Für die Zeit des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »Während der Elternzeit« ersetzt.
 6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe »A 11« durch die Wörter »11 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A«, die Angabe »A 12« durch die Wörter »12 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A« und die Angabe »A 13« durch die Wörter »13 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter »Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13« durch die Wörter »Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 13 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A« ersetzt.
 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Bundesbesoldungsgesetzes« durch die Wörter »Sächsischen Besoldungsgesetzes« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter »Für die Zeit des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »Während der Elternzeit« ersetzt.
 8. In § 22 wird jeweils das Wort »Bundesbesoldungsordnung« durch die Wörter »für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung« ersetzt.
 9. In § 24 Abs. 2 werden nach den Wörtern »nach Besoldungsgruppe 14 der« die Wörter »für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden« eingefügt.
 10. In § 25 werden die Wörter »Besoldungsordnung, die Familienzuschlagstabelle sowie die Höhe der Allgemeinen Zulage« durch die Wörter »Dienstbezüge sowie die Höhe des Familienzuschlages und der Allgemeinen Stellenzulage« ersetzt.

Artikel 2**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen vom 20. November 2006 (ABl. S. A 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter »in Bund und Ländern« durch die Wörter »des Freistaates Sachsen« ersetzt.
2. In § 6 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter »beim Bund und bei den Ländern« durch die Wörter »des Freistaates Sachsen« ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 wird jeweils das Wort »Bundesbesoldungsordnung« durch die Wörter »für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung« ersetzt.
4. In § 21 werden die Wörter »Besoldungsordnungen und die Höhe der nach der Anlage vorgesehenen Zulagen sowie die Familienzuschlagstabellen« durch die Wörter »Dienstbezüge sowie die Höhe des Familienzuschlages und der Allgemeinen Stellenzulage« ersetzt.

Artikel 3**Viertes Kirchengesetz
zur Änderung des Bemessungssatzes für die
Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten**

Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch das Verwaltungsstrukturgesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), und gemäß

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen vom 20. November 2006 (ABl. S. A 197), beträgt

vom 1. Januar 2009
bis 31. Dezember 2009

92,5 vom Hundert

der sich nach der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 ergebenden Dienstbezüge

und ab 1. Januar 2010

95 vom Hundert

der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur vorübergehenden Berechnung des Bemessungssatzes der Dienst- und Versorgungsbezüge für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 185) und das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 20. November 2001 (ABl. S. A 277) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

**Stellenausschreibung
für die Stelle des Leiters/der Leiterin
für die geistliche, freizeitpädagogische und
kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstein**

Burg Bodenstein ist eine Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die Ferien- und Urlaubsangebote mit freizeitpädagogischen, thematischen und geistlichen Angeboten verbindet.

Ab April 2009 suchen wir einen Leiter/eine Leiterin für den Bereich der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit. Die Stelle hat den Charakter einer Sonderpfarrstelle und ist eine Vollzeitstelle.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der

- vielseitigen Gestaltung von Gottesdiensten, in der Regel wöchentlich (Familie, Kinder, spezielle Gruppen etc.), tägliche Andachten und Meditationen

- Leitung und Gestaltung von Freizeiten und Seminaren (Familien-, Kinder-, Jugend-, Seniorenfreizeiten etc.)
- seelsorgerlichen Begleitung von Gästen und Gästegruppen
- Führung und Leitung des Teams geistliche, freizeitpädagogische und kulturelle Arbeit
- Leitung und Förderung von Ehrenamtlichenarbeit
- Verwaltungsaufgaben

Insbesondere werden folgende Fähigkeiten erwartet:

- Umsetzung theologischer Erkenntnisse und geistlicher Erfahrungen im Sinne eines ökumenischen und missionarisch-dialogischen Ansatzes
- Fähigkeiten in Familien- und Erwachsenenbildung (gruppendynamische, freizeit- und religionspädagogische Fähigkeiten, ganzheitlich-erlebnisorientierte Arbeitsweise)
- offener und kommunikativer Umgang mit Gästen aller Altersgruppen
- konzeptionelle Fähigkeiten
- Führungs- und Leitungsqualitäten

Die aufgezählten Aufgaben verlangen eine hohe Flexibilität, hohe Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Fähigkeiten im Umgang mit Institutionen.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Theologiestudium (oder ein Studium in der Einrichtung Gemeindepädagogik), Ordination und Praxis im Pfarrdienst. Weiterhin sind Erfahrungen und Qualifizierungen in gruppen- und freizeitpädagogischen Bereichen erforderlich.

Interessenten bekomme auf Wunsch die komplette Stellenbeschreibung für die o. g. Stelle und die Konzeption der Burg Bodenstein zugestellt.

Wir bieten eine Vergütung je nach Qualifikation von KAVO 2008 EG 13/14 bzw. Pfarrbesoldung. Genauere Informationen erfolgen beim Einstellungsgespräch.

Aus Gründen der Residenzpflicht ist die Dienstwohnung (Burgstraße 2) auf dem Gelände der Burg zu beziehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2009 an Burg Bodenstein, Burgstraße 1, 37339 Bodenstein.

Für Rückfragen stehen die Vorsitzende des Kuratoriums der Burg Bodenstein, Frau Pröpstin Elfriede Begrich (Tel. 0361 6011740, Mail: elfriede.begrich@propsteief-ndh.de) und der Leiter der Burg Bodenstein, Herr Dieter Fuchs (Tel. 036074 970, Mail: fuchs@burg-bodenstein.de) zur Verfügung. (Internet: www.burg-bodenstein.de)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Verzicht auf die Rechte aus der Ordination

Gem. § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes der VELKD – PFG – geben wir hiermit zur Kenntnis, dass Pastor Dr. Henning Ziebritzki mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 auf seinen Antrag aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden ist. Die Rechte aus der Ordination haben wir Pastor Dr. Ziebritzki für einen ehrenamtlichen Dienst im Dekanat Tübingen zunächst belassen. Er hat nunmehr seinen Verzicht auf die Rechte aus der Ordination erklärt (§ 7 Abs. 5 des Pfarrergesetzes der VELKD).

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Entlassung aus dem Dienst

Mit Schreiben vom 6. November 2008 haben wir Pastor Hans Janßen aus Detern, Kirchenkreis Rhaderfehn, auf seinen Antrag hin aus dem Dienst unserer Landeskirche unter Verlust der Rechte aus der Ordination entlassen. Die Ordinationsurkunde wurde uns zurückgesandt.

Pastor Janßen hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung verloren.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | | |
|--------|--|---|
| Nr. 1* | Ordnung des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen. Vom 5. Dezember 2008. | 1 |
| Nr. 2* | Satzung der »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg«. Vom 5. Dezember 2008. | 2 |
| Nr. 3* | Mitglieder des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirchen in Deutschland. Vom 27. Juni 2008/1. November 2008. ... | 5 |
| Nr. 4* | Berufung der Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengengericht der EKD für die Amtszeit vom 15. Juli 2008 bis zum 14. Juli 2012 und Ernennung der Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna Münster zur Präsidentin des Kirchengengerichts der EKD. Vom 1. November 2008. | 6 |
| Nr. 5* | Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst. Vom 5. Dezember 2008. ... | 6 |

B. Zusammenschluss von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- | | | |
|-------|---|---|
| Nr. 6 | Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD). Vom 27. September 2008. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 196). | 7 |
| Nr. 7 | Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 27. September 2008. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 197). | 8 |

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- | | | |
|-------|--|----|
| Nr. 8 | Berichtigung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG). Vom 10. September 2008 (ABl. Föd.EKM S. 263). | 11 |
|-------|--|----|

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- | | | |
|-------|--|----|
| Nr. 9 | Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz – (KArbSchutzG). Vom 23. Oktober 2008. (GVBl. S. 198). ... | 11 |
|-------|--|----|

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- | | | |
|--------|--|----|
| Nr. 10 | Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 15. November 2008. (KABl. EKIBB S. 199). | 13 |
|--------|--|----|

Lippische Landeskirche

- | | | |
|--------|--|----|
| Nr. 11 | Beschluss zur Vergabe eines Ethik-Siegels. Vom 17. Juni 2008. (GVOBl. S. 217). | 16 |
| Nr. 12 | Rechtsverordnung zur Zahlung einer Abfindung bei Entlassung aus dem Pfarrdienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers. Vom 26. August 2008. (GVOBl. S. 227). | 17 |

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- | | | |
|--------|---|----|
| Nr. 13 | Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Zweiten Strukturreformgesetzes (24. Verfassungsänderungsgesetz – 24. VerfÄndG). Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 278). | 17 |
| Nr. 14 | Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dreizehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 13. KBesÄndG). Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 279). | 19 |
| Nr. 15 | Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmusikgesetzes. Vom 14. Oktober 2008. (GVBl. S. 280). | 19 |
| Nr. 16 | Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes. Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 280). | 20 |
| Nr. 17 | Kirchengesetz zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes. Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 280). | 20 |
| Nr. 18 | Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden und der Synode (Synodwahlgesetz – SynWahlG). Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 281). | 20 |

Nr. 19	Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisitationsG). Vom 7. Oktober 2008. (GVBl. S. 290).	30		
Nr. 20	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG); Berichtigung. Vom 6. Oktober 2008. (GVBl. S. 292/ABl.EKD S. 426).	32		
	Evangelische Kirche der Pfalz			
Nr. 21	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz–. Vom 14. November 2008. (ABl. S. 193).	32		
Nr. 22	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz). Vom 14. November 2008. (ABl. S.195).	32		
Nr. 23	Gesetz zur Änderung arbeits-, dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 14. November 2008. (ABl. S. 196).	33		
Nr. 24	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Vom 14. November 2008 (ABl. S. 200).	34		
Nr. 25	Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung). Vom 12. November 2008. (ABl. S. 204).	35		
	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen			
Nr. 26	Kirchengesetz zur Fortführung der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 16. November 2008. (ABl. S. A 166).	36		
Nr. 27	Zweites Kirchengesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse von Superintendenten im Zusammenhang mit der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 17. November 2008. (ABl. S. A 167).	37		
Nr. 28	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 17. November 2008. (ABl. S. A 178).	38		
	D. Mitteilungen aus der Ökumene			
	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen			
	F. Mitteilungen			
	Stellenausschreibung	39		
	Verzicht auf die Rechte aus der Ordination	40		
	Entlassung aus dem Dienst	40		
	Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2008 bei.			

**Brother 50 Jahre in Europa:
Dynamisches Wachstum
an der Seite der Kunden**


Drei kleine Worte beschreiben ein ganzes Unternehmen: at your side. Brother hat sich nicht nur als führender Anbieter intelligenter Output-Lösungen einen Namen gemacht, sondern auch als besonders faires und serviceorientiertes Unternehmen. Und das gilt für private Anwender ebenso wie für das Small oder Medium Business und die Profis in großen Unternehmen.

Überzeugende Qualität, exzellente Preis-/Leistungs-Verhältnisse, Marketing und Vertrieb auf lokaler Ebene, aber vor allem die Nähe zu den Kunden sind Grundpfeiler des Erfolges von Brother Europa. In jedem Land, an jedem Tag steht die Zufriedenheit der Kunden im Mittelpunkt. Und dafür ist der weltweite Unternehmensslogan ein deutlich sichtbares Zeichen und ein Versprechen: Brother – at your side.

Rahmenvereinbarung zwischen der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) und Brother International GmbH

Durch die Rahmenvereinbarung erhalten die einkaufsberechtigten Einrichtungen der WGKD aus Kirche, Caritas, Diakonie und der katholischen Orden günstige Konditionen beim Kauf von Brother-Produkten, deren Zubehör und Verbrauchsmaterial. Dazu gehören :

- Laserdrucker (s/w und Farbe)
- Multifunktionale Geräte in Laser- und Tintentechnologie
- P-touch Beschriftungsgeräte + QL - Etikettendrucker
- Faxgeräte + Mobile Drucker

Der Einkauf erfolgt einfach und unbürokratisch über die im geschützten Teil unseres Internetauftritts (www.wgkd.de) genannten, nach Bundesländern gegliederten und von Brother International autorisierten Vertragspartnern.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover www.wgkd.de

Tel. 0511/2796-446
Fax 0511/2796-447
info@wgkd.de

WGKD
mbH
Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland

Diakonie
Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

dok
Deutsche
Ordensoberrkonferenz

caritas
Deutscher
Caritasverband

EKD
Verband der Diözesen
Evangelische Kirche
in Deutschland

EKD